

Arbeitshilfe zur Anwendung von Förderinstrumenten

Handreichung in der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen

Vorwort

Die vorliegende Handreichung wurde auf Initiative des Arbeitskreises Richtlinien und Vordrucke M&I erarbeitet und kann ab sofort als Arbeitshilfe in den lokalen Einheiten des Jobcenters im Kreis Recklinghausen verwendet werden.

Die Handreichung dient dazu, sich zügig einen Überblick über die per Richtlinien und Weisungen geregelten Förderinstrumente verschaffen zu können. Die Handreichung ersetzt explizit nicht die getroffenen Regelungen der Richtlinien und Weisungen.

Inhalt und Ziel

Die vorliegende Handreichung soll die Integrationskräfte bei der Anwendung von Förderinstrumenten in Hinblick auf eine kreisweit einheitliche und rechtmäßige Ermessensausübung unterstützen. Durch richtungsbegleitende Hilfestellungen kann eine einheitliche, am Gleichbehandlungsgrundsatz orientierter Budgeteinsatz gewährleistet und zugleich auf eine rechtssichere Entscheidungsfindung bei gleichen oder atypischen Fallgestaltungen unterstützend hingewirkt werden.

Inhaltsverzeichnis

A. EINLEITUNG	5
B. ZUSTÄNDIGKEITSABGRENZUNG - SGB II, SGB III -	6
I. Allgemeines	6
II. Doppelantragstellung	6
1. Ausgangslage	6
2. Unzuständige Leistungserbringung durch die Agentur für Arbeit.....	7
3. Keine Leistungserbringung durch die Agentur für Arbeit	7
C. ZUGANG ZU LEISTUNGEN ZUR EINGLIEDERUNG VON BESONDEREN PERSONENGRUPPEN	8
I. Personen mit einem Anspruch auf einen Zuschuss zu den ungedeckten Unterkunftskosten nach § 27 Abs. 3 SGB II	8
II. Personen, die ausschließlich einen Zuschuss zu den KV/PV-Beiträgen oder einen Zusatzbeitrag erhalten	8
III. Personen mit einem Darlehensanspruch wegen voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen nach § 24 Abs. 4 SGB II	8
IV. Personen mit einem Darlehensanspruch bei nicht sofortigem Verbrauch oder sofortiger Verwertbarkeit des Vermögens nach § 24 Abs. 5 SGB II	9
D. INSTRUMENTE ZUR EINGLIEDERUNG	10
I. Arbeitnehmerleistungen	10
1. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	10
a) Zielrichtung	10
b) Richtlinie	10
c) Hinweise zur Ermessensausübung	10
aa) Vorbemerkung	10
bb) Bewerbungskosten	11
cc) Kosten für die Übersetzung von Dokumenten im Bewerbungsverfahren	12
dd) Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen	12
ee) Verpflegungskosten bei Vorstellungsgesprächen	12
ff) Übernachtungskosten.....	13
gg) Umzugskosten	13
hh) Pendelfahrten bei Arbeitsaufnahme	14
ii) Pendelfahrten bei Arbeitsaufnahme (Sonderfall: Zeitarbeit)	15
jj) Doppelte Haushaltsführung	16
kk) Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung.....	17
ll) Ausrüstungsbeihilfe	18
mm) PKW- oder Kraftradförderung.....	18
nn) Anmietung von PKW	21
oo) Förderung Führerscheinerwerb	21

pp)	Unterstützung der Persönlichkeit.....	23
2.	Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III).....	24
a)	Zielrichtung	24
b)	Richtlinie/Arbeitshilfe	24
c)	Schematische Kurzdarstellung der Fördervoraussetzungen	24
aa)	Prüfschema für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III	24
bb)	Prüfschema für die WeGebAU-Förderung nach § 82 SGB III i.V.m. § 131a SGB III.....	27
3.	Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen von Einzelumschulungen	28
a)	Zielrichtung	28
b)	Richtlinie/Arbeitshilfe	28
c)	Verfahrensablauf	28
4.	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)	30
a)	Zielrichtung	30
b)	Richtlinie	30
c)	Kombination mit anderen Förderleistungen	30
aa)	Leistungen nach § 45 SGB III während einer laufenden AGH	30
bb)	Leistungen nach § 45 SGB III während einer laufenden FbW-Maßnahme bzw. bei bereits ausgehändigtem Gutschein (AVGS)	31
cc)	Leistungen nach § 45 SGB III während einer laufenden MAT-Maßnahme bzw. bei bereits ausgehändigtem Gutschein (AVGS)	32
dd)	Leistungen nach § 45 SGB III während einer laufenden MAG-Maßnahme bzw. bei bereits ausgehändigtem Gutschein (AVGS)	33
ee)	Leistungen nach § 45 SGB III bei bereits ausgehändigtem Gutschein (VGS).....	34
5.	Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II).....	36
a)	Zielsetzung	36
b)	Richtlinie	36
c)	Personenkreis.....	36
d)	Tätigkeitsbereich	37
e)	Zugang zur Arbeitsgelegenheit.....	37
f)	Zuweisungsdauer	39
6.	Freie Förderung (§ 16f SGB II).....	40
a)	Zielrichtung	40
b)	Richtlinie	40
c)	Richtlinienvorgaben mit ermessenslenkenden Weisungen	40
d)	Zugang zur Freien Individualförderung	40
e)	Ausgewählte Förderbeispiele	41
7.	Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)	42
a)	Zielrichtung	42
b)	Richtlinie	42
c)	Richtlinienvorgaben mit ermessenslenkenden Weisungen	43
aa)	Fallgruppen.....	43
(1)	Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Haupterwerb.....	43
(2)	Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit	43
bb)	Förderdauer	44
cc)	Degression.....	44
dd)	Hilfestellung bei der Entscheidung	44

ee) Konkurrenz zu anderen Leistungen	44
II. Arbeitgeberleistungen	45
1. Eingliederungszuschuss (§ 88 SGB III).....	45
2. Freie Förderung (§ 16f SGB II) – Neue Förderinstrumente	45
a) Zielrichtung	45
b) Richtlinie	45
c) Richtlinienvorgaben zu den einzelnen Förderinstrumenten in Kurzübersicht	46
aa) Nachbeschäftigungsfreier Eingliederungszuschuss	46
bb) Verstärkter Eingliederungszuschuss	47
cc) Bonus bei Leistungseinschränkungen.....	48
dd) Umwandlung Vest.....	49
ee) Förderung von Probebeschäftigungsverhältnissen	50
3. Förderung von Arbeitsverhältnissen.....	51
4. Öffentlich geförderte Beschäftigung	51
a) Zielrichtung	51
b) Richtlinie	51
c) Förderansatz.....	51
d) Flankierende Förderung aus dem Vermittlungsbudget	51
E. VERFAHRENSABLAUF.....	53
1. Einschaltung von Fachdiensten	53
a) REHA-Verfahren.....	53
b) Gesundheitsdienste	54
aa) Leitfaden	55
bb) Schematische Darstellung.....	55
c) Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 81 SGB III)	57
d) Maßnahmen bei einem Träger über einen AVGS (§ 45 SGB III).....	60
2. Betreuung von Selbständigen	60
F. ANHANG	61
I. Führerscheinklassen	61
G. ZEICHNUNG DER ARBEITSHILFE	62

A. Einleitung

Aus dem Arbeitskreis Richtlinien und Vordrucke M&I ist auf Wunsch der operativen Integrationsfachkräfte die Initiative entstanden, eine **Arbeitsgruppe** zur Erstellung der vorliegenden Handreichung zu bilden.

An der Ausarbeitung der ersten Version haben mitgewirkt:

Madlen Tangermann, Iris Smolinski, Uwe Kreschner, Georg Soegtrop, Markus Willinghöfer und Tibor Ivanyi.

Die Handreichung stellt primär eine praktische Arbeitshilfe dar, welche die Integrationsfachkräfte bei der Entscheidung über die Gewährung von Förderinstrumenten und der dabei zu treffenden Ermessenentscheidung hinreichend unterstützen soll. **(Hilfsfunktion)**

Inhaltlich soll die Arbeitshilfe nicht nur dem Anspruch gerecht werden, für eine Vielzahl von gleichgelagerten Standardfällen pauschalierte Lösung anzubieten, sondern auch bei atypischen Fallgestaltungen ermessensrelevante Tatsachen aufzeigen, um eine einzelfallorientierte, ermessensgerechte Entscheidung zu ermöglichen.

Erklärtes Ziel der Handreichung ist es hingegen nicht, einzelne Förderleistungen detailliert darzustellen und die Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale lehrbuchartig abzubilden.

Es werden insofern lediglich sekundär klarstellende Hinweise zu einzelnen, rechtlichen Fragestellungen gegeben, deren Lösung sich unstrittig aus den einschlägigen Gesetzesmaterialien, fachlichen Hinweisen oder hierzu erlassenen Richtlinien ergeben, kreisweit aber zum Teil dennoch einer unterschiedlichen Rechtsauffassung und damit einer uneinheitlichen Anwendungspraxis unterliegen. **(Klarstellungsfunktion)**

Die Handreichung spricht ausschließlich **Empfehlungen** aus und hat keinen verbindlichen Weisungscharakter. Soweit die Handreichung im Einzelfall zu den geltenden Richtlinien abweichende bzw. ganz oder zum Teil widersprüchliche Aussagen beinhaltet, sind diese zu Gunsten der einschlägigen Richtlinien vorrangig aufzulösen.

B. Zuständigkeitsabgrenzung - SGB II, SGB III -

I. Allgemeines

Leistungen nach dem SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), welche die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 SGB II, insbesondere Hilfebedürftigkeit (Abs.1 Satz 1 Nr. 3), erfüllen und für welche bei keinem anderen Leistungsträger eine vorrangige Förderzuständigkeit begründet wird. (**Grundsatz**)

Eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 7 SGB II beinhaltet § 15a SGB II, der das Jobcenter über ein Sofortangebot bereits im Zeitpunkt der Antragstellung zur Anwendung des gesamten Förderportfolios aus Kapitel 3, Abschnitt 1 SGB II (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) berechtigt. Die Erbringung von Leistungen ist hierbei nicht an die Feststellung der Hilfebedürftigkeit, sondern ausschließlich an die Erwerbsfähigkeit der antragstellenden Personen geknüpft, welche in den letzten 2 Jahren vor der Antragstellung keine laufenden Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB III bezogen haben dürfen.

Als Kollisionsnorm für die spezielle Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Träger der Leistungen nach dem Arbeitsförderungsrecht (SGB III) und dem Träger der Grundsicherung (SGB II) regelt § 22 Abs. 4 SGB III einen Nachrang der Agentur für Arbeit in Bezug auf die dort genannten Leistungen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II. (**Leistungsverbot der Agentur für Arbeit**)

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 22 Abs. 4 Satz 1 – 3 SGB III dargestellt und greifen - abgesehen von Vermittlungsleistungen - ausschließlich für Personen, die als Arbeitslosengeld I-Empfänger aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen (**sog. ALG I – Aufstocker**).

II. Doppelantragstellung

1. Ausgangslage

Das Problem der Doppelantragstellung ergibt sich vorrangig im Bereich der jungen Menschen unter 25, welche nicht nur durch den persönlichen Ansprechpartner beim jeweils zuständigen Jobcenter, sondern zugleich auch durch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit betreut werden. Im Rahmen dieser betreuungsrechtlichen Mehrfachunterstellung werden häufig Anträge bei der Agentur für Arbeit auf Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III gestellt, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang auch beim Jobcenter Kreis Recklinghausen in gleicher Form eingehen. Diesen Jugendlichen ist zum Teil aus Unwissenheit nicht bekannt, dass deren Eltern, mit denen sie im Regelfall zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch SGB II-Leistungen für den Jugendlichen selbst beziehen und somit eigentlich ein Leistungsverbot nach § 22 Abs. 4 SGB III vorliegt. Insofern kann es häufig zur Doppelantragstellung kommen, bei der sich zu Recht die Frage der Zuständigkeit zur rechtmäßigen Leistungserbringung stellt.

2. Unzuständige Leistungserbringung durch die Agentur für Arbeit

Werden Anträge auf Eingliederungsleistungen nach dem SGB III bei der Agentur für Arbeit gestellt, für welche ein Leistungsverbot nach § 22 Abs. 4 SGB III greift, so ist es nicht Aufgabe der Jobcenters Kreis Recklinghausen zu prüfen, ob die Agentur für Arbeit als unzuständiger Leistungsträger Leistungen nach § 105 Abs. 1 SGB X zu Unrecht erbracht hat. Es besteht keine Nachforschungspflicht seitens des Jobcenters.

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Integrationsleistungen hat das Jobcenter Kreis Recklinghausen ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung nach dem SGB II zu prüfen. Werden Anträge für die gleiche Förderleistung bei anderen Leistungsträgern, z.B. der Agentur für Arbeit, gestellt, so sind durch den Träger vorrangige Förderzuständigkeit Dritter auszuschließen. Sollte dennoch eine unzuständige Leistungserbringung erfolgen (Leistungsverbot), ist hierüber das Jobcenter Kreis Recklinghausen durch die Anmeldung eines Erstattungsanspruch nach § 105 Abs. 1 SGB X rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Anmeldung eines Erstattungsanspruch muss dabei vor der Erbringung der SGB II-Leistungen erfolgen, da ansonsten das Jobcenter mit befreiender Wirkung die gestellten Förderanträge bescheiden kann. Ein Erstattungsanspruch eines anderen Trägers gegenüber dem Jobcenter besteht dann nicht mehr. Eine Rückforderung gegenüber dem Antragsteller wäre aber nach §§ 45 ff. SGB X möglich.

3. Keine Leistungserbringung durch die Agentur für Arbeit

Erklärt sich die Agentur für Arbeit für unzuständig **und** kommt das Jobcenter Kreis Recklinghausen bei der Antragsprüfung zu dem Ergebnis, dass ein Anspruch auf die begehrte Förderung wegen verspäteter Antragstellung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II nicht besteht, so wirkt der beim Jobcenter nachgeholte Antrag bis zu einem Jahr zurück.

Damit gilt der beim Jobcenter Kreis Recklinghausen gestellte Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, an dem eine Antragstellung erstmalig bei der Agentur für Arbeit zuvor erfolgte. (**Rückwirkungsfiktion**)

C. Zugang zu Leistungen zur Eingliederung von besonderen Personengruppen

I. Personen mit einem Anspruch auf einen Zuschuss zu den ungedeckten Unterkunftskosten nach § 27 Abs. 3 SGB II

Anspruchsberechtigte Personen auf einen Zuschuss zu den ungedeckten Unterkunftskosten (insbesondere Studenten im Haushalt der Eltern, Empfänger von BAB- oder BAföG-Leistungen mit Wohnsitz außerhalb des Elternhauses) nach § 27 Abs. 3 SGB II sind über § 7 Abs. 5 SGB II grundsätzlich vom Leistungsbezug ausgeschlossen und erhalten ausschließlich nach Maßgabe von § 27 SGB II die dort genannten (eingeschränkten) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 7 Abs. 5 SGB II betrifft der Leistungsanspruch jedoch nur die **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**.

Soweit demnach ein Anspruch auf einen Zuschuss zu den ungedeckten Unterkunftskosten nach § 27 Abs. 3 SGB II besteht und damit Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II vorliegt, besteht folgerichtig auch für diese Personen ein Anspruch auf **Leistungen zur Eingliederung**.

II. Personen, die ausschließlich einen Zuschuss zu den KV/PV-Beiträgen oder einen Zusatzbeitrag erhalten

Bei der Gewährung eines Zuschusses zu den KV/PV-Beiträgen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB II oder eines Zusatzbeitrages nach § 26 Abs. 3 SGB II besteht **keine** Anspruchsberechtigung auf Leistungen zur Eingliederung.

III. Personen mit einem Darlehensanspruch wegen voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen nach § 24 Abs. 4 SGB II

Bei diesen Personen ist zu differenzieren:

1. Entfällt die Hilfebedürftigkeit infolge der Darlehensgewährung voraussichtlich rückwirkend für den Monat des Darlehensbezugs vollständig oder
2. verbleibt trotz Darlehensgewährung ein aufstockender Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Nur im zweiten Fall besteht ein Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung als Zuschuss.

IV. Personen mit einem Darlehensanspruch bei nicht sofortigem Verbrauch oder sofortiger Verwertbarkeit des Vermögens nach § 24 Abs. 5 SGB II

Sofern eine darlehensweise Gewährung erfolgt, fingiert das Gesetz bei diesen Personen eine Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 4 SGB II, mit der Folge, dass auch ein Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung besteht.

Im Fall der Darlehensgewährung würde das Jobcenter in unberechtigter Weise in das Vermögen des eLb eingreifen und diesem vor allem bei anhaltender Nichtverwertbarkeit des Vermögens immer weitere Schuldenlasten aufbürden.

D. Instrumente zur Eingliederung

I. Arbeitnehmerleistungen

1. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)

a) Zielrichtung

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Sie bildet die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungssuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden und Arbeitslosen bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Es bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zu Fördermöglichkeiten. Die Förderung aus dem VB muss deshalb in Ausübung des Ermessens durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte erschlossen werden. Mit größeren Spielräumen für ein verantwortliches Handeln zur schnellen und nachhaltigen Vermittlung wird auch das Erreichen unserer Ziele besser möglich.

Die im Anschluss genannten möglichen Förderungen sind insoweit beispielhaft zu verstehen. Weitergehende und insbesondere andersartige Leistungen sind darüber hinaus möglich und erwünscht, soweit sie für die berufliche Integration in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis notwendig sind, die Kosten angemessen, der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringt und andere Leistungen nach dem SGB III nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

b) Richtlinie

Grundlage für die Bewilligung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB III sind die gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu erlassene [Richtlinie](#).

c) Hinweise zur Ermessensausübung

aa) Vorbemerkung

Die Erbringung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget kann entweder in Höhe der tatsächlich angefallen und nachweislich belegten Ausgaben (**Bedarfslösung**) oder aber in Form von pauschalierten Festbeträgen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 2. HS SGB III (**Pauschallösung**) erfolgen. Insofern werden **zwei unterschiedliche Abrechnungsmodalitäten** zur Verfügung gestellt, deren Auswahl zur Disposition der jeweiligen Integrationsfachkraft steht.

Entscheidet sich die Integrationsfachkraft für die Pauschallösung, sind die zu gewährenden Festbeträge explizit in die Eingliederungsvereinbarung (EGV) mit aufzunehmen und der eLb insoweit über die beabsichtigte Leistungserbringung aus Gründen der Rechtsicherheit und -klarheit zuvor unbedingt hinreichend aufgeklärt werden.

Bei der Aufnahme von einzelnen Leistungsarten in die Eingliederungsvereinbarung empfiehlt es sich grundsätzlich, die Beantragung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nicht von einer **vorherigen, gesonderten** Antragstellung abhängig zu machen, sondern eine Regelung in die

Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen, nach welcher Anträge auf Leistungen aus dem Vermittlungsbudget mit Unterzeichnung der vorliegenden Eingliederungsvereinbarung als gestellt gelten. In diesem Fall ist in der Eingliederungsvereinbarung auch zu fixieren, dass diese Regelung bis zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit bzw. dem Ablauf der Gültigkeit der Eingliederungsvereinbarung Anwendung findet und sich auf die in dieser Zeit entstehenden Kosten bezieht. (**Fortwirkung der Antragstellung**)

Das Vermittlungsbudget eröffnet ausschließlich die Möglichkeit der **Zuschussförderung**. Förderungen auf Darlehensbasis sind nicht zulässig.

bb) **Bewerbungskosten**

Bei Wahl der Pauschallösung können Bewerbungskosten in Höhe von **5,00 Euro** für jede **schriftliche** Bewerbung erbracht werden.

Die Aufnahme einer **Kostenobergrenze** für die Dauer der Gültigkeit der Eingliederungsvereinbarung oder für einen konkreten Zeitraum ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich dann zulässig, wenn dem eLb die Wahl der nachzuweisenden Eigenbemühungen (schriftlich, telefonisch, mündlich, Internet, etc.) frei gestellt und insoweit kostenträchtige Bewerbungsaktivitäten nicht auferlegt werden.¹ Eine Beschränkung auf bestimmte kostenträchtige Bewerbungsvarianten (schriftliche Bewerbung) ist im Rahmen des Erschließungsermessens möglich, sofern keine konkrete Kostenobergrenze aufgenommen wird.² Ein Zwang zur Aufnahme einer Kostenobergrenze besteht hingegen nicht.

Da die Möglichkeit zur Nutzung von kostenneutralen Bewerbungsvarianten, wie der Onlinebewerbung oder der telefonischen Bewerbung, in hohem Maße sowohl von der Betriebsgröße als auch von dem geforderten Qualifikationsniveau abhängt und die schriftliche Bewerbung immer noch von der weitaus größeren Zahl von Arbeitgebern gefordert wird, sollte die Regelung zur Kostenerstattung auch in einem angemessenen Verhältnis zu den vom eLb verlangten Eigenbemühungen stehen. (**Forder-Förder-Relation**)

Als Obergrenze für den Regelgültigkeitszeitraum der Eingliederungsvereinbarung von 6 Monaten ist ein Betrag von **150 Euro** angemessen und deckt die Kosten für monatlich 5 nachzuweisende Bewerbungen über die Pauschallösungsvariante. Werden weitergehende Eigenbemühungen von mehr als 5 Bewerbungen pro Monat verlangt, ist die Obergrenze entsprechend anzupassen.

Im Fall von **Onlinebewerbungen** können pauschal Kosten in Höhe von **1 Euro** pro Bewerbung erstattet werden. Es empfiehlt sich, auf einen Ausschluss der Kostenübernahme von Onlinebewerbungen zu verzichten, da die Gefahr des Missbrauchs auf Grund der niedrigen Erstattungshöhe als eher gering einzustufen ist und im Einzelfall nicht auszuschließen ist, dass Onlinebewerbungen bei der Nutzung eines Internetcafés, Strom für den Heim-PC oder das Erstellen von

¹ LSG NRW, Beschluss vom 08.11.2013 - L19 AS 1186/13 B.

² LSG, Bayern, Beschluss vom 09.01.2014 – L 11 AS 762/13 NZB.

digitalen Bewerbungsfotos nicht doch mit Kosten verbunden ist. Zur Vermeidung aufwendiger Einzelnachweise stellt die Pauschallösung eine sinnvolle, verwaltungsökonomische Variante dar.

cc) Kosten für die Übersetzung von Dokumenten im Bewerbungsverfahren

Die für die Inanspruchnahme eines Übersetzungsdienstes notwendigen Kosten für die Erstellung von Übersetzungen für Schriftstücke, die im Bewerbungsverfahren üblicherweise erforderlich sind, können im angemessenen Umfang für erwerbsfähige Leistungsberechtigte übernommen werden. Gleiches gilt für die notwendige Übersetzung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen für die Anerkennung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Anerkennungsgesetz).

Die vom Fachdienst 82 (Leistungs- und Rechtsangelegenheiten im SGB II) erlassene Richtlinie über die Kostenübernahme von [Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen im SGB II vom 28.02.2014](#) aus dem Verwaltungskostenbudget findet diesbzgl. keine Anwendung, da hier explizit nur die Leistungserbringung für die Überwindung von Sprachbarrieren im Verhältnis zwischen Bürger und Behörde bei Behördenzugang und der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen geregelt ist. Sprachbarrieren im Zusammenhang mit der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt und der Erbringung von Eingliederungsleistungen sind hingegen aus den aktiven Förderinstrumenten und damit aus dem Vermittlungsbudget zu erbringen.

Als Orientierungswert für die Höhe der zu übernehmenden Kosten kann auf § 11 JVEG (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz) und die dort niedergelegten Honorare zurückgegriffen werden.

Zu beachten ist, dass in jedem Fall ein **Mindesthonorar** in Höhe von **15 Euro** für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags nach § 11 Abs. 2 JVEG beansprucht werden kann.

dd) Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen

Kostenerstattungen sollen pauschal mit **0,20 Euro³** pro gefahrenen vollen Kilometer für den Hin- und Rückweg bei Benutzung eines PKWs oder in Höhe der notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten erfolgen. Soweit sich die Bewerbungsbemühungen des eLb ausschließlich auf den Tagespendelbereich erstrecken und die mit dem eLb ausgearbeitete Eingliederungsstrategie in der EGV eine Ausweitung des Suchradius auf Regionen außerhalb des Tagespendelbereichs ausdrücklich nicht vorsieht, muss auch die Reisekostenerstattung räumlich auf den Tagespendelbereich beschränkt werden. Es empfiehlt sich in die Eingliederungsvereinbarung eine Regelung aufzunehmen, nach der im Einzelfall auf gesonderte Antragstellung hin geprüft werden kann, ob auch Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen außerhalb des Tagespendelbereichs übernommen werden können. Lässt sich der eLb von einem Dritten zum Ort des Vorstellungsgesprächs befördern, so gilt für die Gewährung der Mitfahrerpauschale der gleiche Kostensatz.

ee) Verpflegungskosten bei Vorstellungsgesprächen

³ Zu beachten ist, dass bei der Gewährung von Leistungen für Pendelfahrten bei der **Anmietung eines PKW** ein abweichender Kostensatz in Höhe von 0,10 € gilt. Vgl. hierzu Gliederungspunkt D.I.1.nn), S.32.

In Anlehnung an die aktuell gültigen Regelungen im Bundesreisekostenrecht können die nachfolgenden Pauschalen für Verpflegungskosten gewährt werden.

Bei Vorstellungsgesprächen mit An- und Abreise **am gleichen Tag** kann bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden eine Pauschale in Höhe von 12 Euro festgesetzt werden.

Bei **mehrtägigen** Reisen zu Vorstellungsgesprächen kann jeweils für den Tag der An- und Abreise eine Pauschale in Höhe von 12 Euro bewilligt werden.

ff) Übernachtungskosten

Die für die Wahrnehmung eines Vorstellungsgesprächs notwendigen Übernachtungskosten können in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Eine Empfehlung für die Anwendung eines konkreten Pauschalbetrages wird an dieser Stelle ausdrücklich nicht ausgesprochen, da die Übernachtungskosten starken, überregionalen Schwankungen unterliegen und auf günstige Übernachtungsmöglichkeiten, wie Jugendherbergen oder Fremdenzimmer, aufgrund saisonal variabler Buchungsanfragen bei kurzfristig anberaumten Vorstellungsgesprächen nur bedingt zurückgegriffen werden kann. Insofern ist hier eine bedarfsbezogene Lösung vorzugswürdig. Der eLb **kann** zu Vorlage von 3 Übernachtungsangeboten unter Einbeziehung von Jugendherbergen und Fremdenzimmern aufgefordert werden. Bei berechtigten Zweifeln an den vorgelegten Übernachtungsangeboten in Bezug auf deren Kosten und der tatsächlichen Verfügbarkeit alternativer Übernachtungsmöglichkeiten können die Seiten <http://www.diejugendherbergen.de/>, <http://www.hrs.de> oder <http://www.trivago.de> als Erkenntnisquellen zur näheren Überprüfung herangezogen werden. Zu beachten ist jedoch, dass nicht in jedem Fall eine Aufforderung zur Vorlage von Übernachtungsangeboten sinnvoll ist. Gerade bei kurzfristig anberaumten Vorstellungsgesprächen kann bereits im Beratungsgespräch unter Zuhilfenahme der obigen Internetseiten ein hinreichender Überblick über den lokal maßgeblichen „Übernachtungsmarkt“ gewonnen und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Kostenzusage getroffen werden.

Sollte im Einzelfall die Aufnahme eines Pauschalbetrages als notwendig angesehen werden, so kann zur Bemessung hilfsweise auf den Kostensatz in Höhe von 31,00 Euro pro Übernachtung aus § 86 Nr.1 SGB III zurückgegriffen werden. In diesem Fall, sollte in die Eingliederungsvereinbarung als Ergänzung aufgenommen werden, dass nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen Integrationsfachkraft der Betrag von 31,00 Euro in angemessenen Umfang einzelfallbezogen erhöht werden kann.

gg) Umzugskosten

Bei einer Arbeitsaufnahme mit täglichen Pendelfahrten, die außerhalb der Zumutbarkeitsregelungen von § 140 Abs. 4 SGB III liegen, kann ein Umzug als erforderlich angesehen werden.

Übernahmefähig sind grundsätzlich alle Kosten, die in einem Kausalzusammenhang mit dem beabsichtigten Umzug stehen und die auch von einem verständigen, nicht leistungsbeziehenden Dritten in gleicher Lage und Situation üblicherweise als zwingend notwendig erachtet werden.

Ob und in welcher Höhe auch Umzugskosten durch die Beauftragung eines Umzugsunternehmens als notwendig anerkannt werden können oder auf die Möglichkeit, den Umzug in Eigenregie zu vollziehen verwiesen werden kann, ist einzelfallabhängig unter Berücksichtigung der nach-

folgenden Erwägungen zu entscheiden. Maßgebend für die Ermessensentscheidung können dabei sein:

- die Größe und Alterszusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft,
- die Entfernung zwischen neuer und bisheriger Unterkunft und die damit zusammenhängende Möglichkeit, auf die Unterstützung von Bekannten oder näheren Angehörigen am bisherigen Wohnort zurückgreifen zu können,
- gesundheitliche/körperliche Einschränkungen auf Grund von Attesten oder ärztlichen Gutachten,
- eine bestehende Schwangerschaft,
- fehlende Fahrerlaubnis zum Führen von Lastkraftwagen.

Auf Grund des Leistungsbezuges kann fehlende Eigenleistungsfähigkeit unterstellt und muss nicht gesondert geprüft werden.

Eine Kostenobergrenze bzw. ein Orientierungswert wird an dieser Stelle für die Gewährung von Umzugskosten bewusst nicht vorgegeben, da die Höhe der tatsächlichen Umzugskosten in großem Maße vom Einzelfall abhängig ist und auf Grund der räumlich weitläufigen Anwendbarkeit des Vermittlungsbudgets auf die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Schweiz nach § 44 Abs. 2 SGB III ein einheitlicher Kostenrahmen nur schwer zu bestimmen ist. Erschwerend kommt für eine hinreichende Bemessung hinzu, dass im Rechtskreis des SGB II über das Instrument der freien Förderung nach § 16f SGB II der räumliche Anwendungsbereich des Vermittlungsbudgets auch global auf Staaten außerhalb der EU, des EWR oder die Schweiz, wie z. B. der Türkei, ausgedehnt werden kann.

Beabsichtigt der eLb nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses in den Tagespendelbereich am neuen Arbeitsort zu ziehen, kann eine schriftliche Zusicherung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit einer befristeten Nebenbestimmung nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 SGB X zur Übernahme der Umzugskosten erteilt werden. **(befristete Zusicherung)**

Mit der Zusicherung soll leistungsberechtigten Personen unter vorübergehender Hinnahme unverhältnismäßig langer Pendelzeiten die Möglichkeit eröffnet werden, den erfolgreichen Ablauf einer Probezeit abzuwarten, bevor ein zeit- und kostenintensiver Umzug realisiert wird. Dabei soll sich die Dauer der Zusicherung an der arbeitsvertraglich vereinbarten Probezeit zuzüglich eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten für die Beendigung des bestehenden und das Begründen eines neuen Mietverhältnisses im Tagespendelbereich am Arbeitsort orientieren.

hh) Pendelfahrten bei Arbeitsaufnahme

Für die Höhe der Erstattungen von Kosten für Pendelfahrten gelten die gleichen Regelungen wie für die Gewährung von Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen.

Zur Verwaltungsvereinfachung und aus Gründen der Gleichbehandlung sollen Fahrkosten im Regelfall bei einer Arbeitsaufnahme für einen Zeitraum von 2 Monaten, ab Beginn der Arbeitsaufnahme, gewährt werden. (**Pauschallösung**)

Gleiches gilt bei vollständiger Beendigung der Hilfebedürftigkeit infolge der Arbeitsaufnahme.

Nach Ablauf dieses Förderzeitraums ist davon auszugehen, dass die weiteren Fahrkosten aus dem erzielten Einkommen vorausgeleistet und über die Einkommensbereinigung nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II abgesetzt werden können.

Bei vollständigem Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist davon auszugehen, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf des 2-monatigen Fahrkostenzuschusses die weiteren Fahrkosten aus dem eigenen Einkommen bestreiten und im Übrigen die steuerliche Pendlerpauschale über den Eintrag eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte in Anspruch nehmen kann. Im Fall der vollständigen Beendigung des Leistungsbezugs ist zu berücksichtigen, dass mit dem Ziel der Motivationssteigerung auch die Gewährung eines Einstiegsgeldes nach § 16b SGB II in Betracht kommt, welches bei der Einzelfallentscheidung vorrangig zu prüfen ist.

In begründeten, atypischen **Einzelfällen**, z. B. zur Motivationssteigerung, ist die Gewährung einer Fahrkostenbeihilfe aus dem Vermittlungsbudget über einen längeren Zeitraum von 2 Monaten möglich. (**Einzelfallentscheidung**)

Bei der Gewährung von Förderleistungen für die Anmietung eines PKW im Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme oder betrieblichen Ausbildung gelten die in der hierzu erlassenen Richtlinie geregelten, abweichenden Kostensätze in Höhe von 0,10 € pro gefahrenen vollen Kilometer.

ii) Pendelfahrten bei Arbeitsaufnahme (Sonderfall: Zeitarbeit)

Beschäftigte in der Zeitarbeit mit unterschiedlichen Einsatz Tätigkeiten können gegenüber dem Arbeitgeber (Verleihbetrieb) einen Anspruch auf Gewährung eines Aufwendungsersatzes für die Fahrkosten in analoger Anwendung von § 670 BGB haben, welcher vor der Erbringung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget **vorrangig** zu prüfen ist.

Auf Ebene der Landesarbeitsgerichte wird die Verpflichtung des Leiharbeitnehmers, seine Arbeitsleistung unterschiedlichen Entleihbetrieben unter Tragung der damit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten für Pendelfahrten zur Verfügung zu stellen, zum Teil unterschiedlich bewertet. Ein Anspruch auf Kostenersatz wird dabei aber **überwiegend** bejaht.

Während das LAG Hamm⁴ argumentiert, dass es zur arbeitsvertraglichen Hauptpflicht des Arbeitnehmers gehöre, für die tägliche Pendelfahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstätte, eigenständig Sorge zu tragen und dies auch bei wechselnden Einsatz Tätigkeiten gelte, so wird vom LAG Schleswig Holstein⁵ eine solche Verpflichtung zwar ebenfalls gesehen, aber dennoch ein Aufwendungsersatzanspruch aus § 670 BGB herangezogen. Demgegenüber sehen das LAG Köln⁶

⁴ LAG Hamm Urteil vom 16.07.2008 - 2 Sa 1797/07.

⁵ LAG Schleswig-Holstein Urteil vom 22.07.1997 - 3 Sa 535/96 a.

⁶ LAG Köln Urteil vom 15.11.2002 - 4 Sa 692/02.

und das LAG Düsseldorf⁷ in der wechselnden Einsatz Tätigkeit des Leiharbeitnehmers keine Haupt-, sondern lediglich eine Nebenpflicht begründet, mit der Folge, dass die hiermit verbundenen Zusatzkosten über einen Aufwendungsersatzanspruch über § 670 BGB zu kompensieren sind. Zur Prüfung, ob der Arbeitnehmer bereits einen hinreichenden Ausgleich für die mit der Einsatzwechsel Tätigkeit verbundenen zusätzlichen Fahrkosten erhält, sind die Arbeits- und Tarifverträge heranzuziehen und darauf hin zu untersuchen, ob neben dem Arbeitsentgelt bereits gesonderte (Einsatz-)Zulagen zur Begleichung von Fahrkosten gewährt werden. Wurde keine Vereinbarung über die Zahlung einer (Einsatz-)Zulage getroffen oder ein solcher Anspruch vertraglich ausgeschlossen, ist der Zeitarbeitnehmer auf die gesetzliche Regelung in § 670 BGB hinzuweisen und auf eine Einigung mit dem Zeitarbeitsunternehmen hinzuwirken. Derartige Ausschlüsse sind in Formulararbeitsverträgen rechtswidrig, da diese zu einer einseitigen Benachteiligung des Leiharbeitnehmers führen.

jj) Doppelte Haushaltsführung

Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung können in Gestalt einer Trennungskostenbeihilfe **ausschließlich** dann übernommen werden, wenn

- 1) eine Beschäftigung in Anlehnung an die zeitlichen Grenzen von § 140 Abs. IV SGB III außerhalb des Tagespendelbereichs aufgenommen wird
- und**
- 2) der gewöhnliche Aufenthalt, also der Wille, seinen Lebensmittelpunkt weiterhin am Ort des bisher zuständigen Leistungsträgers zu belassen, weiterhin fortbesteht.

Bei Mehrpersonenbedarfsgemeinschaften haben berufliche Abwesenheiten keine Auswirkung auf den gewöhnlichen Aufenthalt, wenn Familienangehörige weiterhin am bisherigen Aufenthaltsort verbleiben und ihren Lebensmittelpunkt dort beibehalten. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass der Erwerbstätige durch die Wahrnehmung von Familienheimfahrten regelmäßig an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren wird.

Bei Alleinstehenden ist im **Regelfall** davon auszugehen, dass diese mit Aufnahme der Beschäftigung auch zeitgleich ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den räumlichen Tagespendelbereich des (neuen) Beschäftigungsortes verlagern. Erklären Alleinstehende jedoch, ihren gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin am bisher gewöhnlichen Wohnort beizubehalten, ist zumindest eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, inwieweit der Lebensmittelpunkt, z.B. durch Beziehungen zu näheren Angehörigen, Freunden, soziokulturelle Bindungen zu Vereinen oder die Wahrnehmung des Umgangsrechts zu leiblichen oder adoptierten Kindern, unverändert fortbesteht und in welcher Turnus beabsichtigt ist, den bisherigen Wohnort fortlaufend aufzusuchen.

Der Sinn und Zweck der Trennungskostenbeihilfe liegt darin begründet, die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend notwendigen Mehrkosten am Beschäftigungsort solange zu finanzieren, wie der bisher gewöhnliche Aufenthalt als Lebensmittelpunkt weiterhin fortbesteht.

⁷ LAG Düsseldorf Urteil vom 30.07.2009 - 15-Sa-268/09; ebenso LAG Niedersachsen Urteil vom 20.12.2013 – 6 Sa 392/13.

Erst wenn eine dauerhafte Verlagerung des bisher gewöhnlichen Aufenthalts und damit ein tatsächlicher Umzug beabsichtigt ist, können im gekündigten Mietverhältnis ggf. unvermeidliche Doppelmieten entstehen, deren Übernahme im Rahmen von Wohnungsbeschaffungskosten⁸ über § 22 Abs. 6 Satz 1 1. HS SGB II und nicht im Rahmen einer Trennungskostenbeihilfe zu prüfen ist.

In Bezug auf die Dauer der zu gewährenden Trennungskostenbeihilfe sind im Rahmen der Ermessensausübung als ermessensrelevante Umstände insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit ein Umzug für eine Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereichs nach § 140 Abs. 4 SGB III zumutbar ist sowie die Art des Beschäftigungsverhältnisses.

Bei **Alleinstehenden** ist im Regelfall davon auszugehen, dass ein Umzug für die Aufnahme einer Beschäftigung zumutbar ist und aufgrund der gesetzlichen Einschränkung des Vermittlungsbudgets auf die für die Aufnahme einer Beschäftigung *notwendigen* Kosten ein Zeitraum von **3 Monaten** angemessen ist, um die Mehrkosten durch die doppelte Haushaltsführung vorzufinanzieren. Ab dem 4. Monate der Beschäftigung besteht die Möglichkeit, die Mehrkosten als mit der Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben (Werbungskosten) über § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II vom Einkommen abzusetzen.

Eine **Ausnahme** hiervon gilt für **saisonale Beschäftigungsverhältnisse**, bei denen eine Förderung bis zum Ende der Befristung erfolgen sollte. Hierbei ist zwar zu berücksichtigen, dass die Befristung eines Beschäftigungsverhältnisses allein keine Unzumutbarkeit begründen kann (vgl. § 140 Abs. 5 SGB III), jedoch bei saisonalen Beschäftigungsverhältnissen aufgrund der fehlenden Verlängerungsoption („Klebeffekt“) und der besonderen Bemühungen des eLb in räumlicher, zeitlicher und physischer Hinsicht die Gewährung einer Trennungskostenbeihilfe bis zum Ende der saisonalen Beschäftigung als angemessen anzusehen ist.

Bei **Mehrpersonenbedarfsgemeinschaften** ist aufgrund der familiären Bindung im Regelfall ein Umzug außerhalb des Tagespendelbereichs nicht zumutbar und insbesondere für Familien mit Kleinkindern im schulpflichtigen Alter mit einem besonderen Aufwand verbunden. Demnach sollte hier eine Förderung in Anlehnung an den Ablauf der Probezeit bis zur Dauer von 6 Monaten erfolgen. Auch hier besteht die Möglichkeit der Absetzung von Werbungskosten ab dem 7. Beschäftigungsmonat über § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II.

Eine **Ausnahme** hiervon gilt für **saisonale Beschäftigungen** gleichermaßen wie bei Alleinstehenden.

Förderfähig sind in analoger Anwendung von § 22 SGB II die am Ort der auswärtigen Arbeitsaufnahme angemessenen Unterkunftskosten für eine alleinstehend Person nach dem dort geltenden schlüssigen Konzept des SGB II-Leistungsträgers.

kk) Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

⁸ Vgl. hierzu SG Schleswig-Holstein Entscheidung vom 26.08.2010 – S 25 AS 185/08; LSG NRW Entscheidung vom 23.09.2009 - L 19 B 39/09 AS.

Bei Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des Tagespendelbereichs und doppelter Haushaltsführung können auch die Kosten für Familienheimfahrten an den Ort des weiterhin bestehenden, gewöhnlichen Aufenthalts im Kreis Recklinghausen übernommen werden.

Die Anzahl der übernahmefähigen Familienheimfahrten richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen und den besonderen Belangen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (bestehende Schwangerschaft der Partnerin, Anzahl der Kinder, Alter der Kinder, Pflege- bzw. Unterstützungsbedürftigkeit von Familienangehörigen, Entfernung zwischen gewöhnlichem Aufenthalt und Beschäftigungsort, Kosten der Familienheimfahrt, etc.) und ist damit einzelfallbezogen festzulegen.

Im Regelfall sollen **mindestens eine** Familienheimfahrt pro Monat, bei Verheirateten/Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in Anlehnung an reisekostenrechtliche Regelungen zwei Familienheimfahrten monatlich als erforderlich anerkannt werden. Hiervon abweichende Einzelfallentscheidungen sind möglich.

In zeitlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass bei Personen, welche auch nach Arbeitsaufnahme weiterhin im Leistungsbezug stehen (Erwerbsaufstocker), die Familienheimfahrten als Werbungskosten § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II abgesetzt werden können. Um einen Gleichlauf mit der Regelung zur Gewährung von Fahrkosten für Pendelfahrten aus dem Vermittlungsbudget zu erreichen, sollen auch bei den Familienheimfahrten die Kosten in den ersten beiden Beschäftigungsmonaten aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden (Pauschallösung). Ab dem dritten Beschäftigungsmonat ist auf die Absetzungsmöglichkeit der Werbungskosten vom Erwerbseinkommen zu verweisen.

Auch bei den Familienheimfahrten ist in begründeten, atypischen **Einzelfällen**, z. B. zur Motivationssteigerung, die Gewährung einer Fahrkostenbeihilfe aus dem Vermittlungsbudget über einen längeren Zeitraum von 2 Monaten möglich. (**Einzelfallentscheidung**)

II) Ausrüstungsbeihilfe

Eine Beihilfe zu den Ausrüstungskosten kann in erforderlichem Umfang gewährt werden, soweit diese nicht (arbeits-)rechtlich oder tariflich durch den Arbeitgeber zu erbringen ist bzw. freiwillig erbracht wird. Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Übernahme, z.B. von Kosten für Arbeitsschutzbekleidung, ist eine Förderung hierfür ausgeschlossen. Beispielhaft sei an dieser Stelle die Gewährung einer Beihilfe für den Erwerb von Arbeitskleidung (z. B. Kasack/Reiserock für Mitarbeiter in der Pflege oder im medizinischen Bereich) oder Arbeitsgeräten (z. B. das Messerset des Fleischers/Metzgers oder die Schere eines Friseurs) genannt.

mm) PKW- oder Kraftradförderung

Fördervoraussetzungen

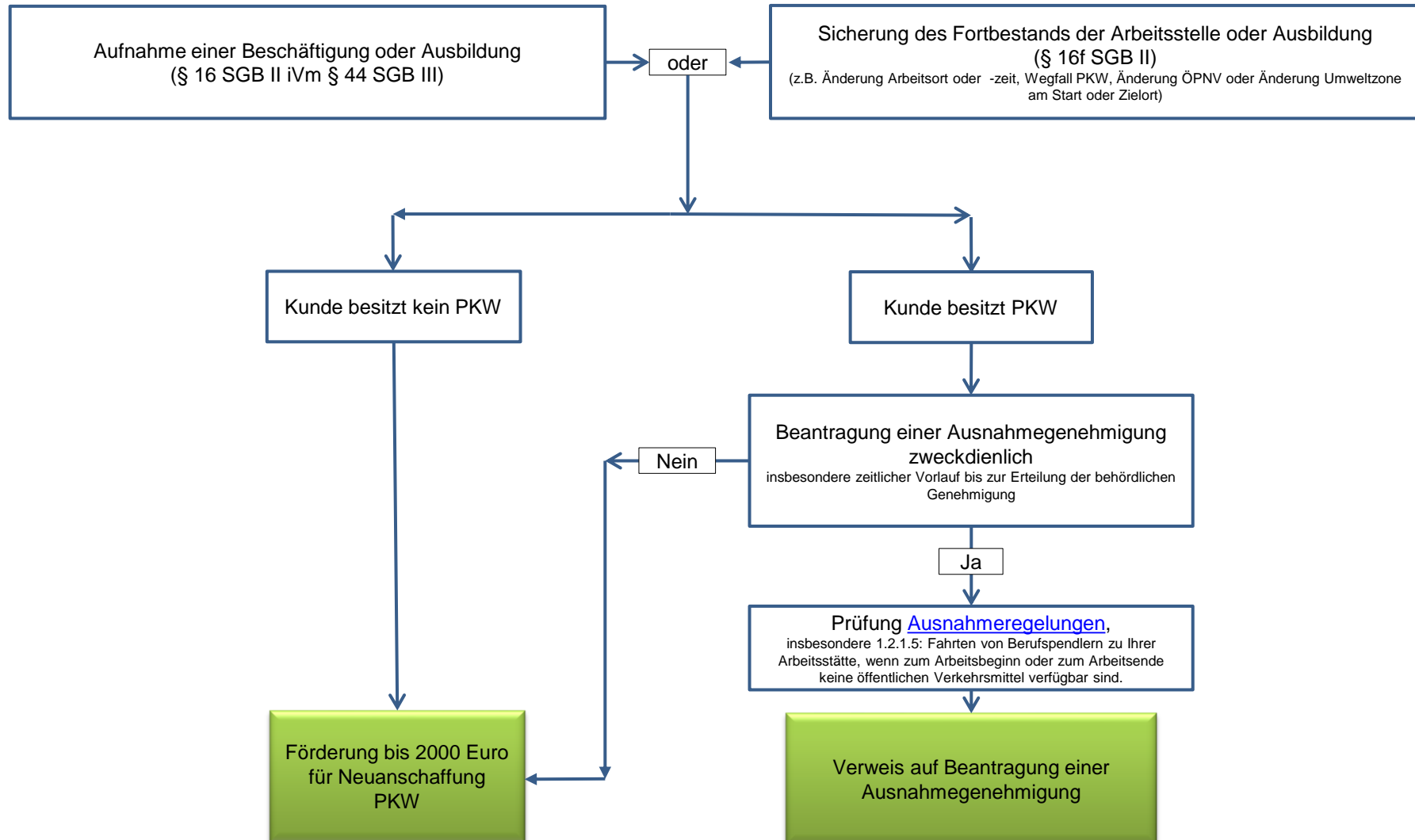
Die Förderung der Mobilität durch Übernahme bzw. Zuschuss der Anschaffungskosten eines PKW oder eines Kraftrades kann insbesondere dann als erforderlich angesehen werden, wenn

- in Anlehnung an die Zumutbarkeitsregelungen in § 140 Abs. 4 SGB III die Ausübung der Beschäftigung mit Pendelzeiten von mehr als 2 Stunden bei einer Beschäftigung mit einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 6 Stunden und von mehr als 2,5 Stunden bei einer Beschäftigung mit einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden verbunden ist,
- die übliche, berufsbezogene Lage und Verteilung der Arbeitszeiten außerhalb der regelmäßigen Verkehrszeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) liegen und der Arbeitnehmer andernfalls seine arbeitsvertraglichen Pflichten nicht erfüllen kann (Schichtdienst, Randarbeitszeiten in den frühen Morgenstunden, etc.),
- das Berufsbild einer beruflichen Mobilität voraussetzt (Handelsvertreter) und der Arbeitgeber hierfür kein Dienstfahrzeug bereitstellen kann **oder**
- die Beschäftigung mit ständigen Einsatzwechseltätigkeiten verbunden ist und der Arbeitgeber kein Dienstfahrzeug oder eine Sammelbeförderung zur Verfügung stellt.

Als Orientierungswert gilt ein Förderbetrag von **2000 Euro** (max. 100 % des Kaufpreises).

Vor dem Hintergrund der geltenden Umweltstandards ist es ratsam **grundsätzlich** den Erwerb eines PKW zu fördern, welcher die technischen Voraussetzungen für die Zuteilung der grünen Plakette erfüllen. Dies gilt unabhängig davon, ob der tatsächliche Arbeitsweg in einer Umweltzone beginnt, endet oder durch eine solche hindurchführt. Hiermit sollen Mehrkosten, die insbesondere bei einem späteren umweltzonenrelevanten Wechsel des Arbeitgebers infolge einer Befristung des Beschäftigungsverhältnisses oder eines Wechsels des Arbeitsortes (Zeitarbeitsunternehmen), durch den erneuten Erwerb eines PKW entstehen, vermieden werden. Insoweit trägt diese Regelung auch dem präventiven Gedanken des SGB II zur Förderung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung hinreichend Rechnung.

PKW-Förderung und Ausnahmegenehmigung Umweltzone



Um eine wirtschaftliche Verwendung der Förderung zu gewährleisten, sollte vor der Entscheidung über den Antrag

- der Arbeitsvertrag **und**
- 3 Kostenvoranschläge bzw. Ausdrucke über Angebote von PKW oder Krafträdern

angefordert werden. Ein ggf. nachweislich vorhandener Restwert eines Alt-PKW ist bei der Bemessung des Förderbetrages mindernd zu berücksichtigen.

Damit die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget auch zweckentsprechend verwendet werden, ist eine Bewilligung, verbunden mit der Auflage zur Vorlage des Kaufvertrages unter Setzung einer angemessenen Frist, zu empfehlen.

nn) Anmietung von PKW

Für die Gewährung von Förderleistungen zur Anmietung eines PKW im Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder betrieblichen Berufsausbildung findet die hierzu erlassene Richtlinie „[PKW-Anmietung](#)“ Anwendung.

oo) Förderung Führerscheinerwerb⁹

Die Förderung eines **Führerscheins der Klasse B** über die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget kommt dann in Betracht, wenn dieser zur **Aufnahme** einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erforderlich ist. Zur Erforderlichkeit wird auf die obigen Ausführungen im vorherigen Gliederungspunkt (II) zur PKW- bzw. Kraftradförderung verwiesen, welche insofern entsprechend anzuwenden sind. In jedem Fall ist grundsätzlich eine schriftliche Einstellungszusage des Arbeitgebers anzufordern.

Zur **Anbahnung** eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses kann der **Führerscheinerwerb der Klasse B** dann gefördert werden, wenn

- 1) Vermittlungsbemühungen in Anlehnung an die Aktivierungszeit in § 16e SGB II nachweislich dokumentiert auch nach einem Zeitraum von 6 Monaten bisher erfolglos geblieben sind und nur durch eine Steigerung der Mobilität eine Integrationswahrscheinlichkeit im Einzelfall signifikant gesteigert werden kann
- oder**
- 2) sich in den Stellenangeboten des jeweiligen Zielberufes widerspiegelt, dass ein Führerschein nicht nur als üblich angesehen, sondern in der weitaus überwiegenden Zahl von Fällen als Einstellungsvoraussetzung vom Arbeitgeber gefordert wird (z.B. Rettungsassistent).

Gegenüber der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sollte bei der Förderung zur Anbahnung ein deutlich strengerer Prüfungsmaßstab gewählt werden, um beim er-

⁹ Eine Übersicht über die einzelnen Führerscheinklassen befindet sich im Anhang der Handreichung.

werbsfähigen Leistungsberechtigten keine Begehrlichkeiten zu wecken und den **Ausnahmecharakter** einer Förderung zur Anbahnung nicht durch eine breitflächige Führerscheinförderung zu unterlaufen.

Die obigen Ausführungen über den Erwerb eines Führerscheins finden bei der Entscheidung über die Übernahme von Kosten für die von den Fahrerlaubnisbehörden angeordnete Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU¹⁰) und eine ggf. anschließende, verpflichtende Teilnahme an Kursen zur Wiederherstellung der Fahreignung nach § 70 FeV zur **Neuerteilung** einer Fahrerlaubnis entsprechende Anwendung.

Ein Erwerb der anderen **Führerschenklassen C (CE, C1, C1E), D (DE, D1, D1E)**, welche nicht zur Steigerung der Mobilität benötigt werden, sondern Grundvoraussetzung für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit sind, können ebenfalls gefördert werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund des Aufstockungs-, Ersetzungs- und Umgehungsverbot in § 44 Abs. 3 Satz 3 SGB III Leistungen über die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) grundsätzlich den **Vorrang** gegenüber Leistungen aus dem VB genießen.

Als **Ausnahme** vom grundsätzlichen Fördervorrang der beruflichen Weiterbildung (FbW) gegenüber dem Vermittlungsbudget kann der Fall angesehen werden, dass zur **Aufnahme** einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und eines damit zusammenhängenden engen zeitlichen Fensters bis zur tatsächlichen Stellenbesetzung die Förderung aus dem Vermittlungsbudget insoweit zielführender ist, als mit dem Beginn des Führerscheinerwerbs kurzfristiger begonnen und das Bildungsziel gegenüber einer zeitlich festgeschriebenen Bildungsmaßnahme schneller erreicht werden kann. Damit können Individualförderungen über das Vermittlungsbudget gegenüber FbW-Maßnahmen aufgrund der zeitlichen Komponente in Bezug auf die konkrete Besetzung eines bestimmten Arbeitsplatzes nicht nur effektiver, sondern wegen des vorherrschenden Wettbewerbs unter den ansässigen Fahrschulen aus monetärer Sicht auch deutlich effizienter sein.

Klarstellend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass zur **Anbahnung** einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Führerscheinerwerb der Klassen **C (CE, C1, C1E), D (DE, D1, D1E)** über das Vermittlungsbudget nicht möglich ist. Hier gilt ausnahmslos der Fördervorrang über die berufliche Weiterbildung (FbW).

Um in Anlehnung an die obige Regelung zur PKW- oder Kraftradförderung auch bei der Führerscheinförderung eine wirtschaftliche Verwendung der Förderung zu gewährleisten, sollte vor der Entscheidung über den Antrag

- der Arbeitsvertrag, sofern die Förderung zur Aufnahme und nicht bereits zur Anbahnung erfolgt,

und

¹⁰ Zur Einschaltung des Eignungspsychologischen Dienstes im Vorfeld einer medizinisch-psychologischen Untersuchung wird gegenwärtig im Fachdienst M&I ein Leitfaden erstellt.

- 3 Kostenvoranschläge bzw. Ausdrucke über Angebote von Fahrschulen, aus denen sowohl der planmäßige Beginn als auch der voraussichtliche Zeitraum für den Erwerb des Führerscheins ersichtlich sind, um eine zeitnahe Erteilung der Fahrerlaubnis zu gewährleisten,

angefordert werden.

pp) Unterstützung der Persönlichkeit

Unter diesen Förderbereich fallen Leistungen, welche für die Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes erforderlich und für die Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung unabdingbar sind. Eine Leistungserbringung kommt insbesondere zur Anbahnung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in Betracht, um die Teilnahme an laufenden Vorstellungsgesprächen sicherzustellen.

Eine Kostenübernahme von Alltagskleidung ist nicht möglich, da diese bereits über die Regelleistung aus § 20 SGB II erbracht werden und insoweit Leistungen aus dem Vermittlungsbudget über § 44 Abs. 3 Satz 2 SGB III ausgeschlossen sind.

Bei der Entscheidung über eine Leistungserbringung ist zu prüfen, inwieweit andere Leistungsträger, insbesondere Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V, vorrangig zur Leistungserbringung verpflichtet sind und der erwerbsfähige Leistungsberechtigte Härtefallregelungen für die einzelnen Krankenversicherungsleistungen wegen ansonsten eintretender unzumutbarer Belastungen in Anspruch nehmen kann. Letzteres gilt vor allem für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Zahnersatz und Sehhilfen.

Dies gilt auch, wenn von dem zuständigen Leistungsträger tatsächlich keine Leistungen gewährt werden oder ein Eigenanteil erhoben wird.

Ist ein anderer Träger für die Leistungserbringung nicht vorrangig zuständig, können Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zur Unterstützung der Persönlichkeit erbracht werden.

Auf Grund der Vielzahl möglicher Anwendungsfälle, werden im Folgenden nur exemplarisch und nicht abschließend Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der Persönlichkeit aufgezeigt.

Denkbar sind damit insbesondere Leistungen für

- Friseurbesuche
- eine angemessene Bekleidung für Vorstellungsgespräche (z.B. Erstausrüstung für Businesskleidung)
- Reinigungskosten
- einzelfallorientierte Typberatung außerhalb von Gruppenmaßnahmen
- individuelles Coaching zur Persönlichkeitsentwicklung außerhalb von Gruppenmaßnahmen
- Entfernen von Tätowierungen in Berufen mit besonderer Rücksicht auf das äußere Erscheinungsbild

2. Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III)

a) Zielrichtung

Förderbar ist die Teilnahme von Arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern auch von Personen, die nicht über einen berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren verfügen.

Darüber hinaus ist auch die Förderung von arbeitnehmenden Personen während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nach § 82 SGB III im Rahmen der WeGebAU-Förderung möglich und für kleinere und mittelständische Unternehmen (KMU) über § 131a SGB III unter erleichterten Bedingungen umsetzbar. Ziel dieser Förderung ist es auch den Erwerb von Teilqualifikationen zu ermöglichen, ohne hierfür das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung beenden zu müssen. Damit sollen un- und geringqualifizierten arbeitnehmenden Personen in Zeiten wirtschaftlichen Wohlstandes und vorherrschender Beschäftigungssicherheit vor dem Risiko einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und einem hieraus resultierenden Anstieg der konjunktureller Arbeitslosigkeit präventiv geschützt werden, indem die arbeitgebende Person (langjährig) bewährte Mitarbeitende an sich binden.

Die WeGebAU-Förderung ersetzt nunmehr als dauerhaftes Förderinstrument (§§ 81 - 87 SGB III) die bisherige Förderung älterer Arbeitnehmer nach § 417 SGB II (a.F.).

b) Richtlinie/Arbeitshilfe

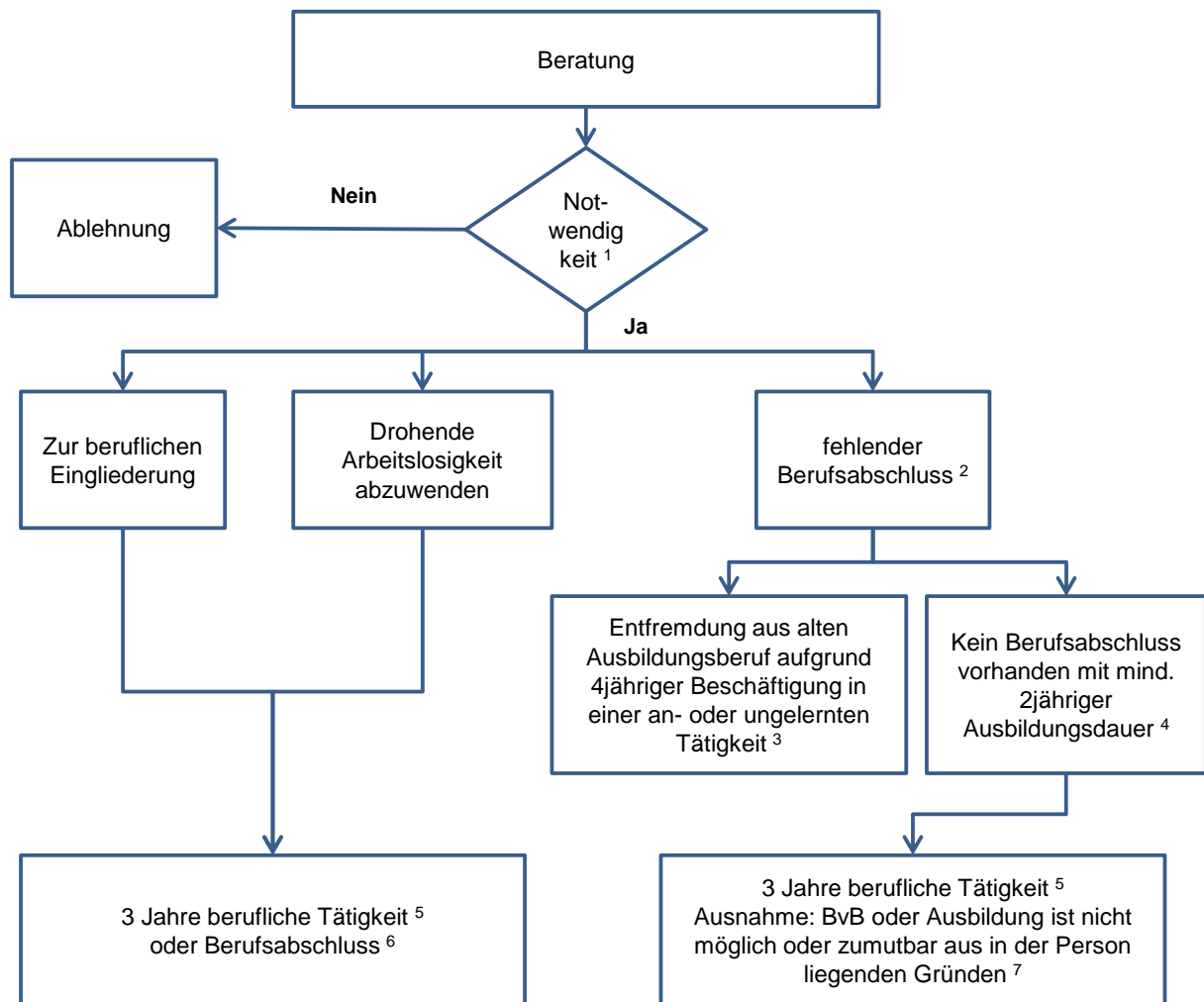
Grundlage für die Bewilligung der Leistung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 ff. SGB III sind die gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu erlassene [Richtlinie](#).

c) Schematische Kurzdarstellung der Fördervoraussetzungen

Nachfolgend werden die materiellen Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildungen allgemein und für den Sonderfall der WeGebAU-Förderung in kurzer Form schematisch dargestellt und erläutert.¹¹

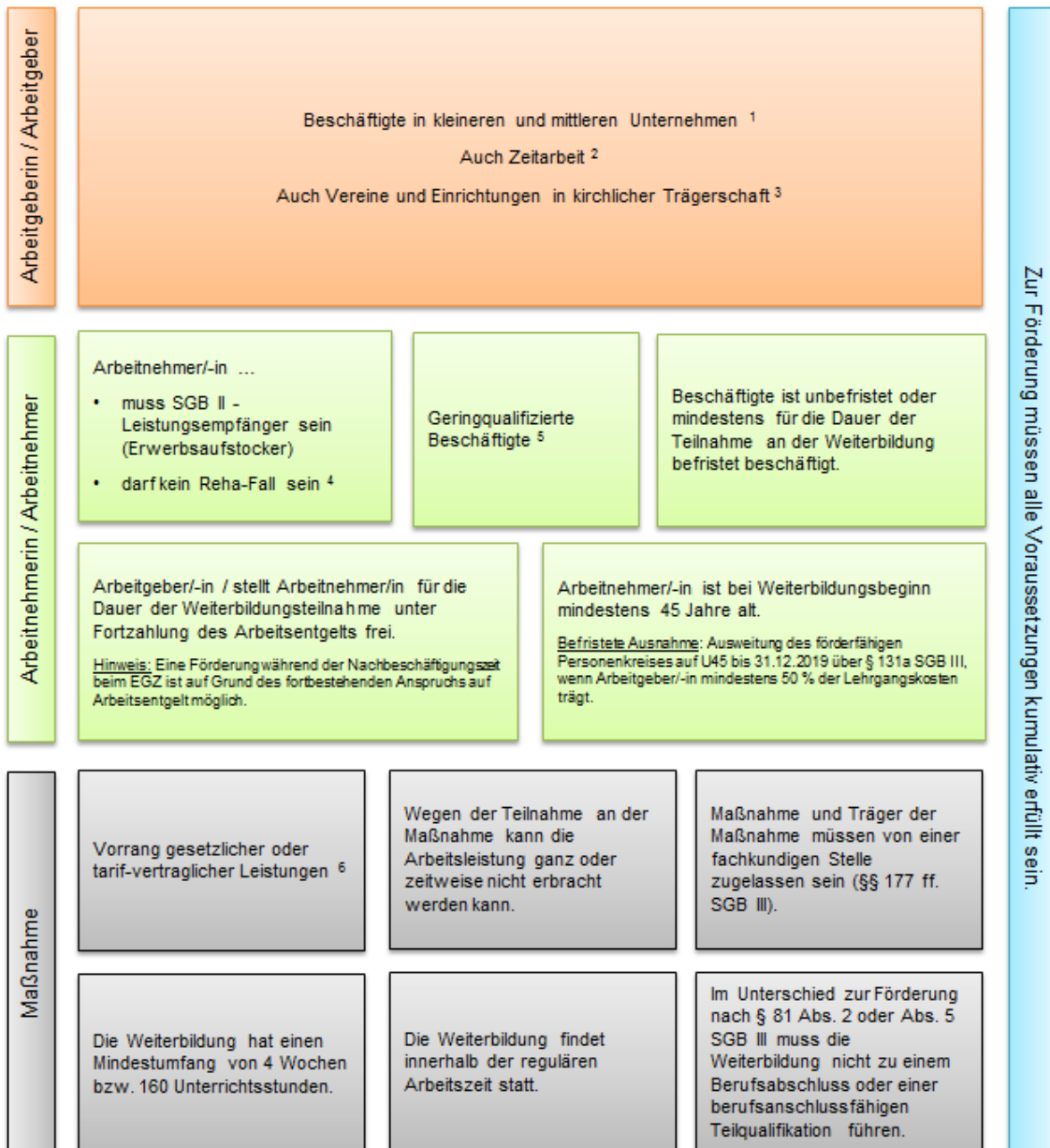
aa) Prüfschema für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III

¹¹ Auf umfangreiche Darstellungen und detaillierte Erläuterungen der materiellen Fördervoraussetzungen wird an dieser Stelle ausdrücklich verzichtet, da diese der einleitenden Zielsetzung der vorliegenden Handreichung zuwiderlaufen würden.



Legende FbW:	
1	Arbeitslosigkeit allein begründet nicht die Notwendigkeit der Weiterbildung. Es müssen Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme an der Weiterbildung abgebaut werden und die mit Blick auf die zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu einer beruflichen Integration in den 1. AM führen
2	<p>Eine Förderung wegen fehlenden Berufsabschlusses ist möglich, wenn durch die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein nach dem BBiG oder HwO oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder • ein allgemein anerkannter Abschluss über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenebene (Aufstiegsfortbildung) oder • eine zertifizierte Teilqualifikation erworben wird. <p>Indizien für eine zertifizierte Teilnahme sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • inhaltliche Ausrichtung an Ausbildungsordnungen (oberhalb der Qualifizierungsbausteine gem. § 69 BBiG) • die Anrechnungsmöglichkeit im Hinblick auf den späteren Erwerb eines Berufsabschlusses (Ausbildungs-/ Qualifizierungsbausteine) • Maßnahmen, die mit trägerinternen, verbands- oder branchenübergreifenden Zertifikaten abschließen, sind keine zertifizierten Teilqualifikationen in diesem Sinne.
3	<p>Die Voraussetzung für die Eigenschaft des wieder Ungelernten ist kumulativ geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsabschluss vorhanden und • mehr als 4 Jahre ausgeübte Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit und • dem vorhandenen Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung kann nicht mehr ausgeübt werden. <p>Bei der Beurteilung der Berufsentfremdung sind neben Zeiten einer ausgeübten Beschäftigung auch Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III zu berücksichtigen (§ 81 Abs. 2 Satz 2 SGB III). Die 4jährige Dauer wird somit nicht automatisch durch Zeitablauf erreicht. Unterbrechungen sind unschädlich.</p> <p>Die Beschäftigung muss zwingend in an- oder ungelernter Tätigkeit erfolgt sein, qualifizierte Tätigkeiten, die üblicherweise eine Berufsausbildung voraussetzen, können nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, handelt es sich um eine Prognose, die anhand der Weidereingliederungschancen im Ausbildungsberuf im Hinblick auf den Arbeitsmarkt für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist.</p>
4	<ul style="list-style-type: none"> • ein nach dem BBiG oder HwO oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder • ein allgemein anerkannter Abschluss über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenebene (Aufstiegsfortbildung)
5	<p>Das Erfordernis einer 3jährigen beruflichen Tätigkeit für AN ohne Berufsabschluss dient der Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung; es besteht für diesen Personenkreis grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang der beruflichen Erstausbildung.</p> <p>Als berufliche Tätigkeit gilt, ungeachtet der Versicherungspflicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit oder • Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung oder • Wehr- und Zivildienst oder • Tätigkeit im eigenen, mind. 2 Personen umfassenden Haushalt
6	<ul style="list-style-type: none"> • ein nach dem BBiG oder HwO oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder • ein allgemein anerkannter Abschluss über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenebene (Aufstiegsfortbildung)
7	<p>Ermöglicht die Förderung von AN, die zwar schon beruflich tätig gewesen sind, aber diese berufliche Tätigkeit noch nicht volle drei Jahre umfasst.</p> <p>In der Person liegende Gründe können z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Alter oder • die familiären Rahmenbedingungen des AN sein (z.B. Alleinverdiener mit Familie)

bb) Prüfschema für die WeGebAU-Förderung nach § 82 SGB III i.V.m. § 131a SGB III



Legende WeGebAU:	
1	Beschäftigte unter 250 Mitarbeiter
2	Arbeitnehmer in der Zeitarbeit können gefördert werden, wenn die Zeit ohne Arbeitsleistung primär weiterbildungsbedingt ist. Verleihfreie Zeiten können grundsätzlich zur Qualifizierung genutzt werden.
3	Vereine und Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft sind von einer Förderung nicht ausgeschlossen, wenn sie Dienstleistungen und/oder Produkte anbieten, die auch von wettbewerblich orientierten, auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen angeboten werden.
4	Arbeitnehmer/innen können nicht gefördert werden, sofern ein Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX zuständig ist (Förderausschluss gem. § 22 Abs. 2 SGB III).
5	Unter gering qualifiziert sind Ungelernte oder Personen mit Berufsabschluss und mehrjähriger Berufsentfremdung (z. B. Arbeitslosigkeit oder Erziehungszeiten) aufgrund anderweitiger Tätigkeit auf Helferebene zu verstehen. Die Einstufung in eine Entgeltgruppe allein kann nicht als einziges Indiz zur Feststellung, ob es sich um einen Geringqualifizierten handelt bzw. ob die ausgeübte Beschäftigung einer an- / ungelerten Tätigkeit entspricht, herangezogen werden. Maßgeblich kommt es darauf an, ob die ausgeübte Tätigkeit z. B. auch in anderen Unternehmen der Aufgabe eines/einer Facharbeiters/in entsprechen würde und ob der/die Arbeitnehmer/in als Facharbeiter/in auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung ausüben könnte.
6	Die Leistungen des Programms sind grundsätzlich nachrangig. Gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Qualifizierung der Arbeitnehmer gehen vor. Konkrete Ansprüche auf die Finanzierung der Qualifizierung, die sich aus dem Tarifvertrag ableiten lassen, sind ebenfalls vorrangig.

3. Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen von Einzelumschulungen

a) Zielrichtung

Einzelumschulungen sind einzelfallbezogen ausgerichtet und erfordern ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse nach § 177 Abs. 5 SGB II.

b) Richtlinie/Arbeitshilfe

Grundlage für die Bewilligung der Leistung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III sind die gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu erlassene [Richtlinie](#).

Nachfolgend wird im Einzelnen der Verfahrensablauf dargestellt und auf die im Intranet zur Verfügung gestellte [Arbeitshilfe](#) verwiesen.

c) Verfahrensablauf

- Integrationsfachkraft
 - Ausgabe Bildungsgutschein für Teilnehmer
 - Ausgabe Bildungsgutschein Durchschrift für Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb
 - Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme
- Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb

- Ausfüllen des Erhebungsbogens für betriebliche Einzelumschulung und möglichst schnelle Rückgabe an das Jobcenter Kreis Recklinghausen
 - Abschluss eines Umschulungsvertrages mit Auszubildenden (Formulare bei der Kammer oder im Schreibwarenhandel erhältlich)
 - Eintragung des Umschulungsvertrages bei der zuständigen Kammer
 - Vorlage einer Ausfertigung des abgeschlossenen Umschulungsvertrages sowie einer Bestätigung über die Eintragung des Umschulungsvertrages bei der zuständigen Kammer beim Jobcenter Kreis Recklinghausen
 - Absprache mit der Berufsschule, wann/wie der Einstieg in den Berufsschulunterricht erfolgt (in welchem Ausbildungsjahr bzw. Verteilung auf 2 Ausbildungsjahre)
-
- Fachdienst M&I
 - Fachliche Stellungnahme und Entscheidung zur Förderung der Einzelumschulung
 - Vergabe einer Maßnahmennummer durch den Fachdienst M&I und zentrale Ablage des Erhebungsbogens
 - Interne Weiterleitung der Umschulungsunterlagen an die lokalen Einheiten zwecks Auszahlung der träger- und teilnehmerbezogenen Kosten (intern ist der Leistungsbereich über die Aufnahme der Ausbildung zu informieren)

4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

a) Zielrichtung

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB III sollen die berufliche Eingliederung unterstützen und dabei nachstehende Zielsetzungen verfolgen:

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Die Jobcenter können - wie bisher - Träger direkt mit der Durchführung von Maßnahmen unter Berücksichtigung des Vergaberechts beauftragen oder den Förderberechtigten das Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins (AVGS) bescheinigen. Mit dem AVGS kann der erwerbsfähige Leistungsberechtigte selbst einen zugelassenen Träger auswählen und an einer dem Maßnahmeziel entsprechenden zugelassenen Maßnahme teilnehmen. Dies stärkt vor allem die Eigenverantwortung des eLb bei der Umsetzung der individuellen Integrationsstrategie.

b) Richtlinie

Grundlage für die Bewilligung von Leistungen für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III sind die gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu erlassenen einzelnen Richtlinien für Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG), Maßnahmen bei einem Träger (MAT) und Maßnahmen bei einem privaten Arbeitsvermittler (MPAV).

c) Kombination mit anderen Förderleistungen

Nachfolgend die einzelnen Fördermöglichkeiten in tabellarischer und erklärender Form:

(¹) Arbeitsgelegenheit / (²) Aktivierungsguttschein / (³) Maßnahmen bei einem Träger / (⁴) Maßnahmen bei einem Arbeitgeber / (⁵) Vermittlungsgutschein / (⁶) Maßnahmen bei einem privaten Arbeitsvermittler / (⁷) Förderung der beruflichen Weiterbildung)

aa) Leistungen nach § 45 SGB III während einer laufenden AGH

Förderung bzw. Gutscheinaus-händigung	Kunde/-in beantragt	Förderung möglich?	Erläuterung
---------------------------------------	---------------------	--------------------	-------------

AGH¹	AVGS ² für MAT ³	NEIN (Ausnahme: modularisierte Form)	Nachrang nach § 16 d Abs. 5 SGB II
	AVGS für MAG ⁴	NEIN	Nachrang nach § 16 d Abs. 5 SGB II
	VGS ⁵ für MPAV ⁶	NEIN	Nachrang nach § 16 d Abs. 5 SGB II

Die Gewährung von Leistungen nach § 45 SGB III ist im Hinblick auf alle dort genannten Leistungen (MAG, MAT und MPAV) während einer laufenden Arbeitsgelegenheit dem Grunde nach grundsätzlich nicht möglich.

Die parallele Förderung während einer laufenden Arbeitsgelegenheit ist lediglich als Förderinstrument zur Qualifizierung von Teilnehmern möglich. Letzteres setzt jedoch voraus, dass die Arbeitsgelegenheit von Beginn an so konzipiert ist, dass diese mit der Maßnahme bei dem Qualifizierungsträger (MAT) zeitlich vereinbar ist bzw. in Kooperation und im Rahmen eines gemeinsamen Konzeptes zwischen dem Träger der AGH und den Qualifizierungsträger angeboten wird (**modularisierte Bausteine**). Dabei können beide Maßnahmen entweder parallel durchgeführt werden (z. B. täglich AGH und Aktivierungs-/Eingliederungselemente) oder zeitlich miteinander verzahnt sein (z. B. drei Tage AGH/zwei Tage Aktivierung/Eingliederung im Wechsel).

Die zeitgleiche Förderung einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) während einer laufenden Arbeitsgelegenheit ist auf Grund des oben dargestellten Nachranges hingegen nicht möglich. Zielrichtung und Personenkreis für eine AGH und eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber unterscheiden sich gravierend voneinander und schließen eine parallele Förderung nach dem jeweiligen Sinn und Zweck der beiden Förderinstrumente aus. Während die Arbeitsgelegenheit auf die (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit abzielt und sich dabei an Personen richtet, deren berufliche Eingliederung durch schwerwiegende Vermittlungshemmnisse besonders erschwert ist, setzen Maßnahmen bei einem Arbeitgeber eine Beschäftigungsfähigkeit geradezu voraus. Für eine Förderung bei einem Arbeitgeber muss damit nicht nur die (Wieder-)Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zuvor positiv festgestellt, sondern auch die Arbeitsgelegenheit zwingend (vorzeitig) formal korrekt beendet werden.

Für die Aushändigung eines Vermittlungsgutscheins greift ebenfalls das Nachranggebot, mit der Folge, dass eine Förderung während einer laufenden Arbeitsgelegenheit ausgeschlossen ist.

bb) Leistungen nach § 45 SGB III während einer laufenden FbW-Maßnahme bzw. bei bereits ausgehändigtem Gutschein (AVGS)

Förderung bzw. Gutscheinaus- händigung	Kunde/-in beantragt	Förderung möglich?	Erläuterung
-------------------------------------------------	------------------------	--------------------	-------------

FbW⁷	AVGS für MAT	JA	Kein Vorrang-Nachrang-Verhältnis
	AVGS für MAG	JA, wenn FbW-Maßnahme keine Praktikumsanteile enthält.	Kein Vorrang-Nachrang-Verhältnis
	VGS für MPAV	JA, wenn die Maßnahme nicht die Vermittlung zum Gegenstand hat	Kein Vorrang-Nachrang-Verhältnis; Aushändigung im Rahmen des Ermessens erforderlich, wenn Maßnahme keine Vermittlung zum Gegenstand hat
	VGS für MPAV bei ALG-I-Aufstockern (§ 45 VII-Fälle)	JA, wenn die Maßnahme nicht die Vermittlung zum Gegenstand hat und kein vorrangiger Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit besteht.	Kein Vorrang-Nachrang-Verhältnis; Aushändigung im Rahmen des Ermessens erforderlich, wenn Maßnahme keine Vermittlung zum Gegenstand hat; vorrangiger Rechtsanspruch auf VGS (§ 45 Abs. 7 SGB III)

Während einer laufenden FbW-Maßnahme ist die Förderung einer Maßnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III (MAG, MAT) dem Grunde nach möglich, da zwischen beiden Förderleistungen kein Vorrang-Nachrang-Verhältnis besteht. Im Rahmen der Ermessenausübung sollte eine Förderung allerdings nur dann erfolgen, wenn diese die individuelle Integrationsstrategie zielorientiert unterstützt und die FbW-Maßnahme vom zeitlichen Umfang her die Teilnahme an einer weiteren Maßnahme zulässt, ohne den Teilnehmer unzumutbar zu belasten. Zu berücksichtigen ist, dass bei FbW-Maßnahmen, welche zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, im Regelfall auch Praktikumsanteile konzeptionell mit eingebaut sind, so dass die zusätzliche Aushändigung eines Gutscheins für eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) dann im Rahmen der Ermessensausübung als nicht erforderlich angesehen werden kann.

Hat die FbW-Maßnahme auch die Vermittlung in Arbeit zum Gegenstand, so kommt die Aushändigung eines Vermittlungsgutscheins (VGS) ebenfalls nicht in Betracht.

Handelt es sich bei dem Teilnehmer der FbW-Maßnahme um einen ALG-I-Aufstocker, so besteht möglicherweise bei Erfüllung der Rahmenfrist von 3 Monaten ein vorrangiger Anspruch auf Aushändigung eines Vermittlungsgutscheins gegen die Agentur für Arbeit. In diese Rahmenfrist werden Zeiten einer Teilnahme an einer FbW-Maßnahme nicht mit eingerechnet (§ 45 Abs. 7 Satz 2 SGB III). Für den Fall, dass ein vorrangiger Anspruch nicht besteht, ist für die Aushändigung eines Vermittlungsgutscheins auch hier zu prüfen, ob die FbW-Maßnahme bereits die Vermittlung in Arbeit zum Gegenstand hat.

cc) Leistungen nach § 45 SGB III während einer laufenden MAT-Maßnahme bzw. bei bereits ausgehändigtem Gutschein (AVGS)

Förderung bzw. Gutscheinaus- händigung	Kunde/-in beantragt	Förderung möglich?	Erläuterung
-------------------------------------------------	------------------------	--------------------	-------------

MAT	AVGS für MAT	NEIN	Kein Erfordernis im Rahmen des Ermessens
	AVGS für MAG	NEIN	Kein Erfordernis im Rahmen des Ermessens
	VGS für MPAV	JA, wenn Maßnahme nicht Vermittlung zum Gegenstand hat	Bei gleicher Zielrichtung im Rahmen des Ermessens kein Erfordernis
	VGS für MPAV bei ALG-I-Aufstockern (§ 45 VII-Fälle)	JA, wenn die Maßnahme nicht die Vermittlung zum Gegenstand hat und kein vorrangiger Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit besteht.	Bei gleicher Zielrichtung im Rahmen des Ermessens kein Erfordernis; vorrangiger Rechtsanspruch auf VGS (§ 45 Abs. 7 SGB III)

Nimm der erwerbsfähige Leistungsberechtigte bereits an einer laufenden MAT-Maßnahme teil bzw. wurde diesem bereits ein Gutschein zur Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Träger mit gleichen oder unterschiedlichen Zielen ausgehändigt, so ist zunächst die Einlösung des Gutscheins bzw. der Abschluss der Fördermaßnahme abzuwarten. Hierbei muss vor Aushändigung eines weiteren Gutscheins zunächst festgestellt werden, ob das Förderziel erreicht und ggf. darauf aufbauend eine weitere Förderung notwendig ist.

Die parallele Aushändigung eines VGS ist dann möglich, wenn die Maßnahme bei dem Träger nicht die Vermittlung in Arbeit zum Gegenstand hat, da andernfalls die Beauftragung eines privaten Arbeitsvermittlers als nicht erforderlich angesehen werden kann. Gleiches gilt bei ALG-I-Aufstockern, die keinen vorrangigen Anspruch aus Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins gegenüber der Agentur für Arbeit haben.

dd) Leistungen nach § 45 SGB III während einer laufenden MAG-Maßnahme bzw. bei bereits ausgehändigtem Gutschein (AVGS)

Förderung bzw. Gutscheinaushändigung	Kunde/-in beantragt	Förderung möglich?	Erläuterung
MAG	AVGS für MAT	NEIN	Kein Erfordernis im Rahmen des Ermessens
	AVGS für MAG	NEIN	Kein Erfordernis im Rahmen des Ermessens
	VGS für MPAV	JA, wenn AG signalisiert, dass Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nicht beabsichtigt ist.	Erfordernis im Rahmen des Ermessens; vorrangiger Rechtsanspruch auf VGS (§ 45 Abs. 7 SGB III)
	VGS für MPAV bei ALG-I-Aufstockern (§ 45 VII-Fälle)	JA, wenn AG signalisiert, dass Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nicht beabsichtigt ist und kein vorrangiger Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit besteht.	Erfordernis im Rahmen des Ermessens

Bei bereits ausgehändigtem Gutschein bzw. während einer bereits laufenden Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) ist sowohl die Ausgabe eines Gutscheins für eine weitere MAG-Maßnahme als auch für eine MAT-Maßnahme ausgeschlossen. Im Rahmen des Ermessens ist die zeitgleiche Förderung zur Verbesserung der Integrationswahrscheinlichkeit in Arbeit als nicht erforderlich anzusehen.

Die Aushändigung eines Vermittlungsgutscheins während einer laufenden Maßnahme bei einem Arbeitgeber kommt dann in Betracht, wenn der Arbeitgeber signalisiert, dass die Übernahme in

ein Arbeitsverhältnis nicht beabsichtigt ist. In diesem Fall besteht mangels Klebeeffektes ein Erfordernis zur Aushändigung eines Vermittlungsgutscheins, um die Integrationsmöglichkeiten durch die Einschaltung Dritter zu verbessern. Auch ALG-I-Aufstockern kann ein Vermittlungsgutschein ausgehändigt werden, wenn kein vorrangiger Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit besteht.

ee) Leistungen nach § 45 SGB III bei bereits ausgehändigtem Gutschein (VGS)

Förderung bzw. Gutscheinaushändigung	Kunde/-in beantragt	Förderung möglich?	Erläuterung
MPAV	AVGS für MAT	NEIN	Kein Erfordernis im Rahmen des Ermessens, da Zielrichtung der Vermittlung nicht mit Aktivierungsansatz vereinbar ist.
	AVGS für MAG	JA	Erfordernis im Rahmen des Ermessens, da Vermittlungschancen verbessert werden bzw. konkrete Übernahmemöglichkeit beim AG besteht.
	VGS für MPAV	NEIN	Kein Erfordernis im Rahmen des Ermessens; Mehrkosten stehen auch nicht in einem angemessenen Verhältnis zu einer Verbesserung der Integrationswahrscheinlichkeit
	VGS für MPAV bei ALG-I-Aufstockern (§ 45 VII-Fälle)	NEIN	Sofern kein vorrangiger Anspruch auf einen VGS gegenüber AA (§ 45 Abs. 7 SGB III) besteht, existiert kein Erfordernis im Rahmen des Ermessens; Mehrkosten stehen auch nicht in einem angemessenen Verhältnis zu einer Verbesserung der Integrationswahrscheinlichkeit

Wurde dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein Vermittlungsgutschein ausgehändigt, so schließt dies im Regelfall die Aushändigung eines weiteren Gutscheins zur Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung aus. Die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins setzt nämlich regelmäßig voraus, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte für eine nachhaltige Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt keiner vorherigen Aktivierung (mehr) durch die Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt oder der Verringerung bzw. Beseitigung von Vermittlungshemmnissen bedarf. Insofern unterscheiden sich die Adressaten eines Vermittlungsgutscheins und eines Aktivierungsgutscheins insoweit deutlich voneinander, als die Aktivierung eine zunächst notwendige Vorstufe für eine anschließende Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt statuiert und daher für „Vermittlungskunden“ kein erforderliches Instrument darstellt.

Anders verhält es sich bei Personen, die einen Gutschein zur Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) gegenüber dem Jobcenter beanspruchen. Hier kann sich im Einzelfall zeigen, dass bei bereits erfolglosen Bemühungen eines privaten Arbeitsvermittlers erst durch

eine MAG-Maßnahme bei einem ganz konkreten Arbeitgeber und dem damit zusammenhängenden Klebeeffekt sich eine signifikant höhere Integrationswahrscheinlichkeit ergibt.

Neben einem bereits ausgehändigten Vermittlungsgutschein kann kein weiterer Vermittlungsgutschein ausgegeben werden.

Bei Personen, die aufstockend ALG I beziehen und keinen Anspruch auf Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins gegenüber der Agentur für Arbeit haben, gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

5. Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)

a) Zielsetzung

Vorrangiges Ziel von Arbeitsgelegenheiten ist die Heranführung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an den allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie dienen einerseits dazu, die soziale Integration von Teilnehmern einer Arbeitsgelegenheit zu fördern, als auch deren Beschäftigungsfähigkeit (wieder)herzustellen und somit die Integrationschancen zumindest mittelfristig deutlich zu erhöhen. Außerdem führt die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten zu einer Qualitätssteigerung im sozialen Dienstleistungsbereich und zur Minderung gesellschaftlicher Problemlagen (örtlicher Zusatznutzen).

b) Richtlinie

Grundlage für die Bewilligung von Arbeitsgelegenheiten und die Zuweisung von Teilnehmern nach § 16d SGB II sind die gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu erlassene [Richtlinie](#).

c) Personenkreis

Auf Grund des gesetzlich normierten Nachrangs einer Arbeitsgelegenheit gegenüber anderen Leistungen, welche die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützen (§ 16d Abs. 5 SGB II), kann ein Zugang¹² von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten generell nur dann erfolgen, wenn andere Eingliederungsinstrumente für eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen. Insofern gehören zum potentiellen Personenkreis zunächst ausschließlich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, welche im Sinne der FA:Z-Logik nicht dem Förderziel „Direktvermittlung“, sondern den Förderzielen „Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit“, „Herstellung der Prozessfähigkeit“ oder „Stabilisierung der Erwerbsfähigkeit“ zugeordnet sind.

Für den Zugang zu einer Arbeitsgelegenheit ist es weiterhin erforderlich, dass nicht nur die im Rahmen des Profiling ermittelteten Ressourcenbereiche, welche einer zielgerichteten Stärkung bedürfen, mit der ressourcenorientierten Einstufung der beabsichtigten Arbeitsgelegenheit übereinstimmen, sondern auch bei der Auswahl des Personenkreises eine konkret in der Person liegende Notwendigkeit zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit positiv festgestellt wird.

Der Begriff Beschäftigungsfähigkeit umfasst dabei alle als unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigung erforderlichen sozialen Kompetenzen im Umgang mit sich selbst und der Interaktion mit anderen, vor allem Selbstdisziplin, Selbstwertgefühl, Verantwortungsbewusstsein, Motivation, Arbeitsbereitschaft, Sozialkontakte, Teamfähigkeit, etc..

¹² Auf Grund der unterschiedlichen Zugangsvarianten für die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit wird terminologisch nicht der Begriff „Zuweisung“, sondern der Überbegriff „Zugang“ verwendet, da die Zuweisung lediglich den Zugang in Gestalt eines hoheitlichen Verwaltungshandelns (Verwaltungsakt) abdeckt.

Im Nachfolgenden werden beispielhaft und nicht abschließend Ausprägungsmerkmale einzelner sozialer Kompetenzen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. Personengruppen genannt, bei denen von einer fehlenden bzw. einer für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unzureichend gefestigten Beschäftigungsfähigkeit im oben genannten Sinne auszugehen ist.

Hierzu zählen

- 1) eine unzureichende Arbeitsbereitschaft bzw. Motivation: Indizien hierfür sind insbesondere
 - wiederkehrende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Zusammenhang mit Terminen und Einladungen,
 - Maßnahmeabbrüche,
 - Arbeitgeberkündigungen infolge vertragswidrigen Verhaltens (mangelnde Arbeitsbereitschaft),
 - Sanktionsbedrohte und sanktionsbewährte Sachverhalte oder
 - ein erforderlicher besonderer sozialer Anleitungs- und Betreuungsbedarf zur Wiedererlangung der Arbeitsbereitschaft,
- 2) eine fehlende Selbstdisziplin durch eine ungeordnete „Tagestruktur“,
- 3) ein fehlendes Selbstwertgefühl durch das geäußerte Bedürfnis nach einem arbeitnehmerähnlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereich,
- 4) eine mangelnde Teamfähigkeit durch soziale Ausgrenzung bzw. fehlende soziale Kontakte im Familien- und Bekanntenkreis oder
- 5) Personen, welche nach einem Zeitraum fehlender Erwerbsfähigkeit und der hieraus resultierenden längeren Entwöhnung sozialer Interaktions- und Verantwortungsprozesse im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen einer stufenweisen Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere durch eine sozialpädagogische Betreuung, bedürfen.

d) **Tätigkeitsbereich**

Bei der konkreten Auswahl eines Tätigkeitsbereichs einer Arbeitsgelegenheit ist es empfehlenswert, die Wünsche der potentiellen, teilnehmenden Personen zu berücksichtigen, um deren Motivation zu steigern und eventuellen Schwellenängsten entgegen zu wirken.

e) **Zugang zur Arbeitsgelegenheit**

Der Zugang von potentiellen Teilnehmern einer Arbeitsgelegenheit kann entweder über

- 1) einen konkretisierenden (Zuweisungsbescheid) auf Basis einer gültigen Eingliederungsvereinbarung

oder

- 2) über eine spezielle auf die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit ausgerichtete Eingliederungsvereinbarung, welche inhaltlich hinreichend bestimmt ist und sich mit den wesentlichen Rahmen- und Teilnahmebedingungen (Art der Arbeit, zeitlicher Umfang, zeitliche Verteilung sowie die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung) der Arbeitsgelegenheit auseinandersetzt,

erfolgen.

Unabdingbar ist in jedem Fall, dass der potentielle Teilnehmer vor Beginn der Arbeitsgelegenheit eine Arbeitsplatzbeschreibung erhält, damit dieser die Rechtmäßigkeit der Arbeitsgelegenheit im Bezug auf die Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und öffentliches Interesse prüfen und hieraus ggf. wichtige Gründe im Sinne des Sanktionsrechts für die Nichtteilnahme an einer Arbeitsgelegenheit bzw. einen öffentlich rechtlichen Erstattungsanspruch¹³ (Entgeltforderungen) wegen Teilnahme an einer nicht zusätzlichen Arbeitsgelegenheit gegen das zuweisende Jobcenter ableiten kann.

Darüber hinaus ist bei **beiden Zugangsvariante** erforderlich, dass der Gültigkeitszeitraum der Eingliederungsvereinbarung zumindest mit dem Gültigkeitszeitraum der Arbeitsgelegenheit übereinstimmt, da bei vorzeitigem Ablauf der Eingliederungsvereinbarung bzw. des Eingliederungsverwaltungsaktes keine sanktionsbewährte Teilnahmeverpflichtung mehr an der Arbeitsgelegenheit besteht. (**Zeitraumsynchronität**)

Ist eine Teilnahme von 6 Monaten beabsichtigt, so wird die Eingliederungsvereinbarung bzw. der Eingliederungsverwaltungsakt aufgrund der vorgeschalteten Vorstellungsgespräche beim Träger der Arbeitsgelegenheit einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten umfassen. In diesem Fall ist es zwingend erforderlich, dass bei Abweichungen vom Regelzeitraum einer Eingliederungsvereinbarung bzw. eines Eingliederungsverwaltungsaktes von 6 Monaten (§ 15 Abs. 3 Satz 1 SGB II) auch die Ausübung **pflichtgemäßen Ermessens** deutlich wird. Insoweit sind Aussagen dahingehend erforderlich, dass aufgrund der gewählten Eingliederungsstrategie und der damit zusammenhängenden Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit zur (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit eine zeitliche Anpassung der Eingliederungsvereinbarung bzw. des Eingliederungsverwaltungsaktes an die zeitlichen Gegebenheiten der Arbeitsgelegenheit unter Überschreitung des Regelzeitraums notwendig ist. Gleiches gilt bei kürzeren Zeiträumen von 6 Monaten und einer Unterschreitung des Regelzeitraums einer Eingliederungsvereinbarung bzw. eines Eingliederungsverwaltungsaktes von 6 Monaten.

Gleiches gilt bei zusammenhängenden Zeiträumen von länger als 6 Monaten.

¹³ BSG Urteil vom 13.04.2011 - B 14 AS 98/10 R.

f) **Zuweisungsdauer**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden (§ 16d Abs. 6 Satz 1 SGB II).

Vor dem Hintergrund, dass Arbeitsgelegenheiten ein nachrangiges Eingliederungsinstrument zur (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit darstellen und insofern lediglich die „sozialen Beschäftigungstugenden“ als Grundvoraussetzung für eine anschließende, erfolgreiche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt reaktivieren, ist der hier drin zu sehende Teilnahmeerfolg durch die Auswahl **kurzzeitiger Zuweisungszeiträume** zeitnah zu überprüfen.

Bei der erstmaligen Zuweisung ist ein Zeitraum von 6 Monaten zu empfehlen. (**Regelzuweisungszeitraum**) Längere Zuweisungszeiträume sollten nur mit besonderer Begründung erfolgen. Stellt sich nach Ablauf eines Zeitraums von 6 Monaten heraus, dass das Teilnahmeziel nicht erreicht ist, so sollte eine erneute Zuweisung einen Zeitraum von 3 Monaten zunächst nicht übersteigen. (**6+3-Prinzip**)

Nach Ablauf eines jeden Zuweisungszeitraums sind somit grundsätzlich verstärkte Vermittlungsbemühungen unter Einsatz vorrangiger Förderinstrumente zu prüfen, um eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt anzustreben.

6. Freie Förderung (§ 16f SGB II)

a) Zielrichtung

Mit der „Freien Förderung“ hat der Gesetzgeber im Rechtskreis des SGB II ein Förderinstrument bereitgestellt, welches den Integrationsfachkräften die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen eines Erfindungsrechts oder bei zulässiger Außerachtlassung des Aufstockungs- und Umgehungsverbot für einen besonderen Personenkreis Integrationsleistungen flexibel, bedarfsbezogen und einzelfallorientiert einzusetzen und dabei auf die individuellen Problemlagen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesondert einzugehen.

Sie zielt darauf ab, Förderbedarfe, welche über die gesetzliche normierten Förderinstrumente nicht oder nicht hinreichend befriedigt werden können, durch die „Freie Förderung“ zu kompensieren (Ausgleichsfunktion) und dabei den Integrationsfachkräften einen weiten Anwendungsspielraum zu Verfügung zu stellen, der ausschließlich durch die allgemeinen Zielen und Grundsätzen des SGB II eine Limitierung erfährt.

b) Richtlinie

Grundlage für die Bewilligung von Leistungen der Freien Förderung nach § 16f SGB II sind die gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu erlassene [Richtlinie](#).

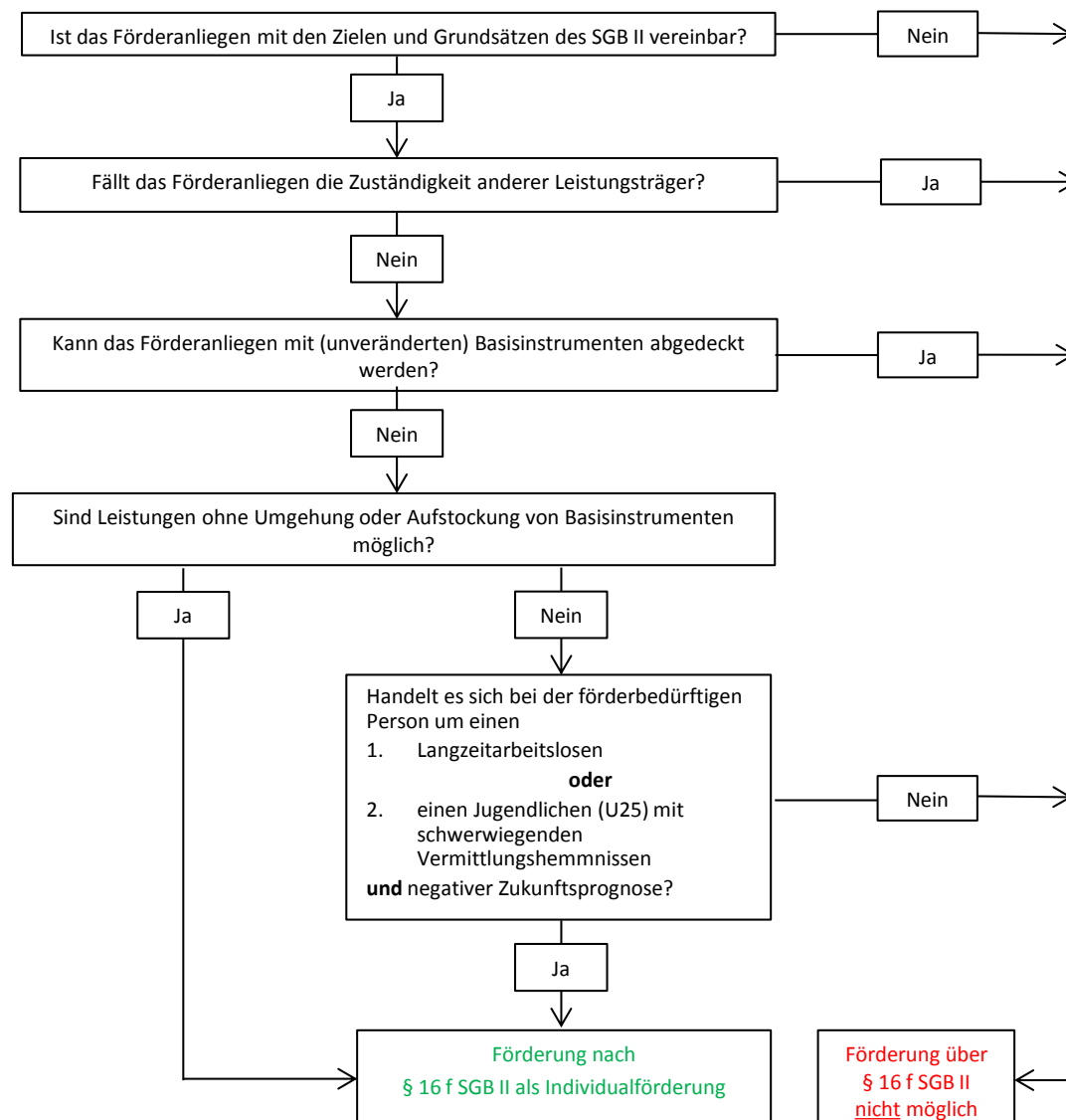
c) Richtlinienvorgaben mit ermessenlenkenden Weisungen

Die für die „Freie Förderung“ erlassene Richtlinie enthält keine ermessenlenkende Weisung im Hinblick auf den Anwendungsbereich einer Arbeitnehmerförderung.

d) Zugang zur Freien Individualförderung

Die nachfolgende Übersicht zeigt ein Prüfschema für die Anwendung von Leistungen der Freien Förderung nach § 16f SGB II im Rahmen einer einzelfallorientierten Individualförderung. Maßgeblicher Prüfungspunkt ist vor allem die Frage, ob die beabsichtigte Leistung mit den im SGB II bzw. SGB III vorhandenen Basisinstrumenten oder aus einer Kombination dieser vorrangig erbracht werden kann, ohne auf die Leistungen der Freien Förderung zurückzugreifen. Sind die vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Basisinstrumente nicht zielführend und wird die zuvor aufgeworfene Frage damit abschlägig beantwortet, richtet sich der Umfang der Freien Förderung danach, ob eine Aufstockung oder Umgehung oder gesetzlicher Leistungen beabsichtigt ist. In einem solchen Fall kann das Instrument der Freien Förderung nur **eingeschränkt** auf den in § 16f Abs. 2 Satz 3 SGB II normierten, **besonderen Personenkreis**, nämlich Langzeitarbeitslosen oder Jugendlichen unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen bei jeweils vorliegender Negativprognose, angewandt werden (**modifizierte Individualförderung**).

Sind weder eine Aufstockung noch Umgehung erforderlich, umfasst die Individualförderung **uningeschränkt** den **gesamten Personenkreis** der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. (**Individualförderung im Sinne des Erfindungsrechts**)



e) Ausgewählte Förderbeispiele

Eine Individualförderung ist beispielsweise denkbar für

- eine PKW-Reparatur bzw. -Förderung bei Erwerbsaufstockern, wenn infolge des Verlusts der Mobilität eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses droht und damit Hilfebedürftigkeit vermieden wird (§ 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II)
- oder**
- eine Förderung der Anbahnung oder Aufnahme einer Beschäftigung in einem Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz (§ 44 Abs. 2 SGB III), wie z. B. der Türkei (modifizierte Individualförderung).

7. Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)

a) Zielrichtung

Das Einstiegsgeld stellt als einziges Förderinstrument im Rechtskreis des SGB II mit **Motivationscharakter** einen zeitlich befristeten, anrechnungsfreien Zuschuss dar und kann durch die VESTISCHE ARBEIT grundsätzlich für folgende Fallgruppen gewährt werden:

1. Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Haupterwerb

Eckpunkte für die Ausübung des Entschließungsermessens können beispielhaft sein (nicht abschließende Aufzählung):

- a) es ist ein zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung erforderlich,
- b) die Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden **oder**
- c) prognostiziertes Einkommen liegt nur knapp über dem bisherigen Bedarf.

2. Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit

Unabdingbare Voraussetzung ist, dass durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft vollständig überwunden wird.

Bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gilt in Anlehnung an die gesetzliche Höchstförderdauer ein Prognosezeitraum von bis zu 24 Monaten, innerhalb dessen die Hilfebedürftigkeit beendet werden muss.

Die Gewährung von Einstiegsgeld als ergänzender Zuschuss neben einem aufstockenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist - abgesehen von Prognosezeitraum bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit - nicht möglich.

b) Richtlinie

Grundlage für die Bewilligung der Leistung Einstiegsgeld nach § 16b SGB II sind die gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu erlassene [Richtlinie](#).

c) **Richtlinienvorgaben mit ermessenlenkenden Weisungen**

aa) Fallgruppen

(1) *Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Haupterwerb*

Zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung erforderlich

Bei den nachfolgenden, nicht abschließend aufgezählten Fallkonstellationen kann ein zusätzlicher Anreiz zur Aufnahme oder Stabilisierung der Tätigkeit erforderlich sein:

- Aufnahme einer fachfremden Tätigkeit, welche gar nicht oder nur teilweise mit der Berufserfahrung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten übereinstimmt
- Aufnahme einfacher Helfertätigkeiten, wenn unternommene Vermittlungsversuche im erlernten Zielberuf bislang erfolglos geblieben sind und auch kurzfristig eine Eingliederung nicht erwartet werden kann
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit nachweislich vorhandener Abbruchneigung von Beschäftigungsverhältnissen, insbesondere Sanktionsfälle

Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden

Eine Tätigkeit ist insbesondere dann mit hohen Eigenbemühungen verbunden, wenn

- diese mit hohen Pendelzeiten, die am Rande der Zumutbarkeitsgrenzen für Pendelzeiten nach § 140 Abs. 4 SGB III liegen, einhergehen
(einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Nutzung ÖPNV ab 50 km, bei Nutzung eines PKWs ab 75 km) **oder**
- sich Personen trotz U3 Kindesbetreuung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 1. HS SGB II) auf freiwilliger Basis unter Aufsuchen einer Kindertageseinrichtung oder -pflege für das Kind dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen wollen.

Prognostiziertes Einkommen liegt nur knapp über dem bisherigen Bedarf

Wird die Erforderlichkeit der Förderung **allein** auf die Höhe des zu prognostizierenden Einkommens gestützt, ist auf die Einhaltung des Lohnabstandsgebotes und insbesondere auf die Vermeidung von künstlichen Verzerrungen im Einkommenssegment der Geringverdiener zu achten. Als Orientierungswert für die Förderung mit dem Einstiegsgeld bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kann daher der 20 % Quantil-Grenzwert der Nettoeinkommensverteilung der privaten Haushalte zugrunde gelegt werden.

Die Tabelle in der [Richtlinie zum Einstiegsgeld](#) zeigt, getrennt nach Haushaltstypen, das maximal erzielbare Nettoeinkommen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, bei dem eine Einstiegsgeld-Förderung ohne eine Verzerrung im unteren Lohnsegment der Geringverdiener in Betracht kommen würde.

(2) *Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit*

Ob die Leistung bewilligt wird, ist abhängig von der prognostizierten wirtschaftlichen Tragfähigkeit („Ermessensleistung“).

Für die Bewilligung von Einstiegsgeld bei Aufnahme einer Selbständigkeit im Haupterwerb, ist eine Stellungnahme der Fachstelle für Existenzgründung zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit einzuholen. Die fachliche Stellungnahme beinhaltet konkrete Aussagen zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens und spricht eine qualifizierte Empfehlung zur weiteren Förderung der Geschäftsidee gegenüber der Integrationsfachkraft aus. Eine Dokumentation der fachkundigen Stellungnahme erfolgt als Historieneintrag im Fachverfahren Open/Prosoz.

bb) Förderdauer

Die geltende Richtlinie im Kreis Recklinghausen beinhaltet die Weisung, für die Gewährung der Leistung Einstiegsgeld einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten zugrunde zu legen (**Regelförderung**). Bei Abweichung hiervon in atypischen Fallgestaltungen bedarf es für die Gewährung eines längeren bzw. die Ausschöpfung des maximalen Förderzeitraumes einer besonderen Begründung.

cc) Degression

Unter Bezug auf den Regelförderzeitraum soll im Kreis Recklinghausen nach der Hälfte des Förderzeitraums eine Degression des gewährten Grundbetrages um 50 % vorgenommen werden (**Regeldegression**). Abweichungen hiervon in atypischen Fallgestaltungen bedürfen ebenfalls der besonderen Begründung.

dd) Hilfestellung bei der Entscheidung

Zur Berechnung des Einstiegsgeldes kann als Arbeitserleichterung auf das zur Verfügung gestellte [ESG-Excel-Tool](#), welches die im Kreis Recklinghausen präferierte, einzelfallbezogene Bemessung nach § 1 ESGV abbildet, zurückgegriffen und dem Vorgang beigelegt werden.

ee) Konkurrenz zu anderen Leistungen

Das Einstiegsgeld kann ohne, dass die Gefahr besteht, durch eine Mehrfachförderung unberechtigte, falsche oder nicht erforderliche Förderimpulse zu setzen, neben den Leistungen aus dem Vermittlungsbudget oder dem Eingliederungszuschuss parallel gewährt werden.

II. Arbeitgeberleistungen

1. Eingliederungszuschuss (§ 88 SGB III)

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Eingliederungszuschüssen ist organisatorisch beim Vermittlungsservice verortet. Die Handreichung verzichtet daher inhaltlich bewusst auf nähere Ausführung zur Ermessensausübung und verweist bei problematischen Fragestellungen zur Einzelfallförderung beim Eingliederungszuschuss auf die Fachexperten im zentralen Vermittlungsservice des Fachbereichs J.

2. Freie Förderung (§ 16f SGB II) – Neue Förderinstrumente

a) Zielrichtung

Mit der „Freien Förderung“ hat der Gesetzgeber im Rechtskreis des SGB II ein Förderinstrument bereitgestellt, welches den Integrationsfachkräften die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen eines Erfindungsrechts oder unter Aushebelung des Aufstockungs- und Umgehungsverbot für einen besonderen Personenkreis Integrationsleistungen flexibel, bedarfsbezogen und einzelfallorientiert einzusetzen und dabei auf die individuellen Problemlagen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesondert einzugehen. Um diesem Ziel gerecht zu werden und gleichzeitig eine möglichst vollständige Auslastung der im Eingliederungstitel für die „Freie Förderung“ bereitgestellten Mittel zu gewährleisten, wurden im Jobcenter Kreis Recklinghausen die nachfolgenden Förderinstrumente für einen Erprobungszeitraum von 2 Jahren bis zum 31.12.2015 exemplarisch eingeführt, welche den Integrationsfachkräften vor Ort mehr Flexibilität bei der Arbeitgeberförderung ermöglichen und dabei zugleich einen Anreiz für den weiteren, kreativen Einsatz der „Freien Förderung“ schaffen sollen.

b) Richtlinie

Grundlage für die Bewilligung der Leistung der „Freien Förderung“ sind nach § 16f SGB II die gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu erlassene [Richtlinie](#).

c) **Richtlinienvorgaben zu den einzelnen Förderinstrumenten in Kurzübersicht**

aa) Nachbeschäftigungsfreier Eingliederungszuschuss

Zeitliche Befristung	Förderbeginn bis 31.12.2015					
Anspruchsvoraussetzungen						
Förderfähiger Personenkreis	1. Langzeitarbeitslos mit negativer Zukunftsprognose oder					
	2. U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen und mit negativer Zukunftsprognose und					
Sonstige Voraussetzungen	3. Minderleistungen 4. Spezielle Vermittlungshemmnisse (Orientierungsbeispiele)					
	4.1 Beschäftigungslosigkeit von mindestens 2 Jahren 4.2 Suchterkrankung mit Rückfallpotential oder 4.3. Jugendliche mit Abschluss BaE bzw. schulischer Ausbildung oder					
	5. Andere Vermittlungshemmnisse, die 5.1 nach Art und Schwere gleich gelagert sind und 5.2 ein ebenfalls nicht unerhebliches Risiko für den AG darstellen					
Modifikation	Wegfall der Nachbeschäftigungspflicht bei allen EGZ-Fördergruppen					
Fördergruppen	U 50	Ü 50	U 50 beh. oder SB	U 50 bbSB	Ü 50 SB = Ü 50 bbSB	Ü55 bbSB
Förderumfang	12 M.	12-36 M.	bis 24 M.	bis 60 M.	bis 60 M.	bis 96 M.
Förderhöhe	bis 50 %	bis 50 %	bis 70 %	bis 70 %	bis 70 %	bis 70 %
Fördergrundlage	§ 16 f SGB II i.V.m. § 89 Satz 2 SGB III	§ 16 f SGB II i.V.m. §§ 89 Satz 2, 131 SGB III	§ 16 f SGB II i.V.m. §§ 90 Abs. 1 SGB III	§ 16 f SGB II i.V.m. §§ 90 Abs. 2 Satz 1 SGB III	§ 16 f SGB II i.V.m. §§ 90 Abs. 2 Satz 1 SGB III	§ 16 f SGB II i.V.m. §§ 90 Abs. 2 Satz 2 SGB III
Degression	keine	keine	10 % nach 12 M.	10% nach 24 M.	10% nach 24 M.	10% nach 24 M.
Degressionsgrundlage	keine	keine	§ 90 Abs. 4 Satz 1 SGB III	§ 90 Abs. 4 Satz 2 SGB III	§ 90 Abs. 4 Satz 2 SGB III	§ 90 Abs. 4 Satz 2 SGB III
Nachbeschäftigung	Keine					
Rückforderung	Bei Beendigung während des Förderzeitraums					
Deckelung der Rückforderung	Hälfte des Förderbetrages und maximal in Höhe der letzten 12 Förderraten					
Zeichnung	Zeichnung durch TL bei allen NEZ-Förderfällen erforderlich (Genehmigungsvorbehalt)					
Abrechnung	Zentrale Abrechnung			Fachstelle Reha und SB		

bb) Verstärkter Eingliederungszuschuss

	Modifiziertes Förderinstrument					
Förderinstrument	Verstärkter Eingliederungszuschuss (VEZ)					
Zeitliche Befristung	Förderbeginn bis 31.12.2015					
Anspruchsvoraussetzungen						
Förderfähiger Personenkreis	1. Langzeitarbeitslos mit negativer Zukunftsprognose					
	oder					
	2. U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen und mit negativer Zukunftsprognose					
	und					
Sonstige Voraussetzungen	3. Minderleistungen					
	4. Keine speziellen Vermittlungshemmnisse					
Modifikation	Ausweitung der Förderhöhe und/oder -dauer					
	(ausschließlich Modifikation des Basis-EGZ ohne Behinderte, SB bbSB)					
	Modifikation der Förderhöhe		Modifikation der Förderdauer		Modifikation der Förderdauer und -höhe	
Fördergruppen	U50	Ü 50	U50	Ü50	U 50	Ü 50
Förderumfang	bis 12 M.	bis 36 M.	bis 24 M.	bis 24 M.	bis 24 M.	bis 36 M.
Förderhöhe	bis 70 %	bis 70 %	bis 50 %	bis 50 %	bis 70 %	bis 70 %
Fördergrundlage	§ 16 f SGB II i.V.m. § 89 Satz 2 SGB III	§ 16 f SGB II i.V.m. §§ 89 Satz 2, 131 SGB III	§ 16 f SGB II i.V.m. § 89 Satz 2 SGB III	§ 16 f SGB II i.V.m. § 89 Satz 2 SGB III	§ 16 f SGB II i.V.m. § 89 Satz 2 SGB III	§ 16 f SGB II i.V.m. §§ 89 Satz 2, 131 SGB III
Degression	keine	10 % nach 12 M. und min. Abs. auf 50 %	10 % nach 12 M. und min. Abs. auf 50 %	10 % nach 12 M. und min. Abs. auf 50 %	10 % nach 12 M. und min. Abs. auf 50 %	10 % nach 12 M. und min. Abs. auf 50 %
Degressionsgrundlage	§ 16 f SGB II					
Nachbeschäftigung	Nachbeschäftigung entspricht der Förderdauer, jedoch max. 12 Monate					
Rückforderung	Bei Beendigung während des Förder- oder des Nachbeschäftigungszeitraums					
Deckelung der Rückforderung	Hälfte des Förderbetrages und maximal in Höhe der letzten 12 Förderraten					
Zeichnung	Zeichnung durch TL bei allen VEZ-Förderfällen erforderlich (Genehmigungsvorbehalt)					
Abrechnung	Zentrale Abrechnung					

cc) Bonus bei Leistungseinschränkungen

Neues Förderinstrument						
Förderinstrument	Bonus bei Leistungseinschränkungen (BLEI)					
Zeitliche Befristung	Förderbeginn bis 31.12.2015					
Anspruchsvoraussetzungen						
Förderfähiger Personenkreis	1. Nicht SB oder gleichgestellt (ansonsten Landesprogramm "Initiative Inklusion")					
Sonstige Voraussetzungen	2. Dauerhafte, nicht nur vorübergehende Leistungseinschränkungen 3. Vermittlungshemmnisse					
	und					
	4. Sv-pflichtiges AV mit mindestens 3-monatiger Befristung					
Modifikation	keine Modifikation					
zeitliche Begrenzung	bis 31.12.2015					
Fördergruppen	unter 20 Std./Woche		20 Std. bis unter 35 Std./Woche		ab 35 Std./Woche	
	Teilzeit				Vollzeit	
	befristet	unbefristet	befristet	unbefristet	befristet	unbefristet
Förderumfang	einmaliger Zuschuss					
Förderhöhe	1000,00 Euro	2000,00 Euro	1500,00 Euro	3750,00 Euro	2000,00 Euro	6000,00 Euro
Fördergrundlage	§ 16 f SGB II					
Degression	keine					
Degressionsgrundlage	entfällt					
Nachbeschäftigung	Keine					
Rückforderung	Bei Beendigung innerhalb der ersten 3 Monate			Bei Beendigung innerhalb der ersten 6 Monate		
Deckelung der Rückforderung	Hälfte des Förderbetrages					
Zeichnung	Zeichnung durch TL erforderlich (Genehmigungsvorbehalt)					
Abrechnung	Zentrale Abrechnung					

dd) Umwandlung Vest

	Neues Förderinstrument	
Förderinstrument	Umwandlung Vest	
Zeitliche Befristung	Förderbeginn bis 31.12.2015	
Anspruchsvoraussetzungen		
Förderfähiger Personenkreis	1. Nicht SB oder gleichgestellt (ansonsten Landesprogramm "Initiative Inklusion")	
	2. Negative Zukunftsprognose	
Sonstige Voraussetzungen	3. Ausübung Minijob seit mindestens 6 Monaten	
	und	
	4. Umwandlung Minijob in sv-pflichtiges AV mit mindestens 6-monatiger Befristung	
Modifikation	keine Modifikation	
zeitliche Begrenzung	bis 31.12.2015	
Fördergruppen	befristet	unbefristet
Förderumfang	3 Monate	6 Monate
Förderhöhe	50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts	
Fördergrundlage	§ 16 f SGB II	
Degression	keine	
Degressionsgrundlage	entfällt	
Nachbeschäftigung	Keine	
Rückforderung	Bei Beendigung innerhalb der ersten 3 Monate	Bei Beendigung innerhalb der ersten 6 Monate
Deckelung der Rückforderung	Taggenaue Berechnung des Rückforderungsbetrages anhand der tatsächlichen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses	
Zeichnung	Zeichnung durch TL erforderlich (Genehmigungsvorbehalt)	
Abrechnung	Zentrale Abrechnung	

ee) Förderung von Probebeschäftigungsverhältnissen

	Neues Förderinstrument
Förderinstrument	Förderung von Probearbeitsverhältnissen (FPAV)
Zeitliche Befristung	Förderbeginn bis 31.12.2015
Anspruchsvoraussetzungen	
Förderfähiger Personenkreis	1. Keine Behinderung, Schwerbehinderung oder Gleichstellung (ansonsten Förderung nach § 46 SGB III) 2. Lückenhafte Erwerbsbiographie
Sonstige Voraussetzungen	3. Vorrangige MAG nicht zielführend 4. Stellenangebot des Arbeitgebers liegt vor 5. AG darf in den letzten 24 Monate nicht mindestens 3 Monate mit FPAV gefördert worden sein 6. Keine Förderung von Zeitarbeitsverhältnissen beabsichtigt und 7. Keine Förderpluralität (Ausnahme: JC macht vom Initiativrecht Gebrauch)
Modifikation	keine Modifikation
zeitliche Begrenzung	bis 31.12.2015
Fördergruppen	keine besonderen Fördergruppen
Förderumfang	bis zu 3 Monaten
Förderhöhe	100 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts
Fördergrundlage	§ 16 f SGB II
Degression	keine
Degressionsgrundlage	entfällt
Nachbeschäftigung	Keine
Rückforderung	Bei Beendigung innerhalb der ersten 3 Monate
Deckelung der Rückforderung	Taggenaue Berechnung des Rückforderungsbetrages anhand der tatsächlichen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses
Zeichnung	Zeichnung durch TL erforderlich (Genehmigungsvorbehalt)
Abrechnung	Zentrale Abrechnung

3. Förderung von Arbeitsverhältnissen

4. Öffentlich geförderte Beschäftigung

a) Zielrichtung

Mit der Förderung von öffentlichen Beschäftigungsverhältnissen in NRW soll die soziale und berufliche Teilhabe arbeitsmarktferner Personengruppen im SGB II spürbar verbessert werden. Anknüpfend an das im Jobcenter des Kreises Recklinghausen bislang umgesetzte Modellprojekt ÖgB wird die Förderung öffentlicher Beschäftigungsverhältnisse (ÖgB II) auf Basis einer [Förderrichtlinie](#) im Kontext der ESF-kofinanzierten Landespolitik fortgesetzt. Hiernach gilt als erklärtes Ziel die mittelfristige Integration besonders benachteiligter Zielgruppen des Arbeitsmarktes in den ersten Arbeitsmarkt. Näheres ergibt sich aus der [konzeptionellen Ausrichtung](#) der öffentlich geförderten Beschäftigung.

Für den Kreis Recklinghausen hat bislang nur die Rebeq GmbH über die Regionalagentur einen Antrag auf Förderleistungen aus dem ESF-Programm des Landes NRW bei der zuständigen Bezirksregierung gestellt. Das Jobcenter Kreis Recklinghausen beteiligt sich im Rahmen einer Kofinanzierung an der Förderung der zwischen der Rebeq GmbH bzw. den Verbundpartnern und den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils geschlossenen Arbeitsverträgen durch Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses in Höhe von bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts aus den Leistungen der „Freien Förderung“ nach § 16f SGB II.

b) Richtlinie

Grundlage für die Bewilligung der Leistung der „Freien Förderung“ sind nach § 16f SGB II die gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu erlassene [Richtlinie](#).

Darüber hinaus ist die hierzu vom Fachbereich J erlassene [Geschäftsanweisungen Nr. 2 aus 03/2014](#) zu beachten.

c) Förderansatz

Für öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach § 16f SGB II gilt nicht der zeitliche Förderausschluss gem. § 16e Abs. 3 Satz Nr. 4 SGB II, nach welchem innerhalb von 5 Jahren maximal Förderleistungen von 24 Monaten nach § 16e Abs. 1 SGB II an Arbeitgeber erbracht werden können.

d) Flankierende Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III setzt - neben anderen Anspruchsvoraussetzungen - unter anderem voraus, dass es sich bei der Anbahnung oder Aufnahme um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der [Arbeitslosenversicherung](#) handelt.

Bei den im Kreis Recklinghausen öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen erfolgt eine Kofinanzierung aus der „Freien Förderung“ nach § 16f SGB II mit der Folge, dass ein hierüber gefördertes Beschäftigungsverhältnis nach § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SGB III (Umkehrschluss) auch der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegt. Demnach können zur Anbahnung oder Aufnahme von über § 16f SGB II öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (z.B. Fahrkosten zur Arbeitsaufnahme, Förderung der Persönlichkeit, Kosten für die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz, etc.) erbracht werden.

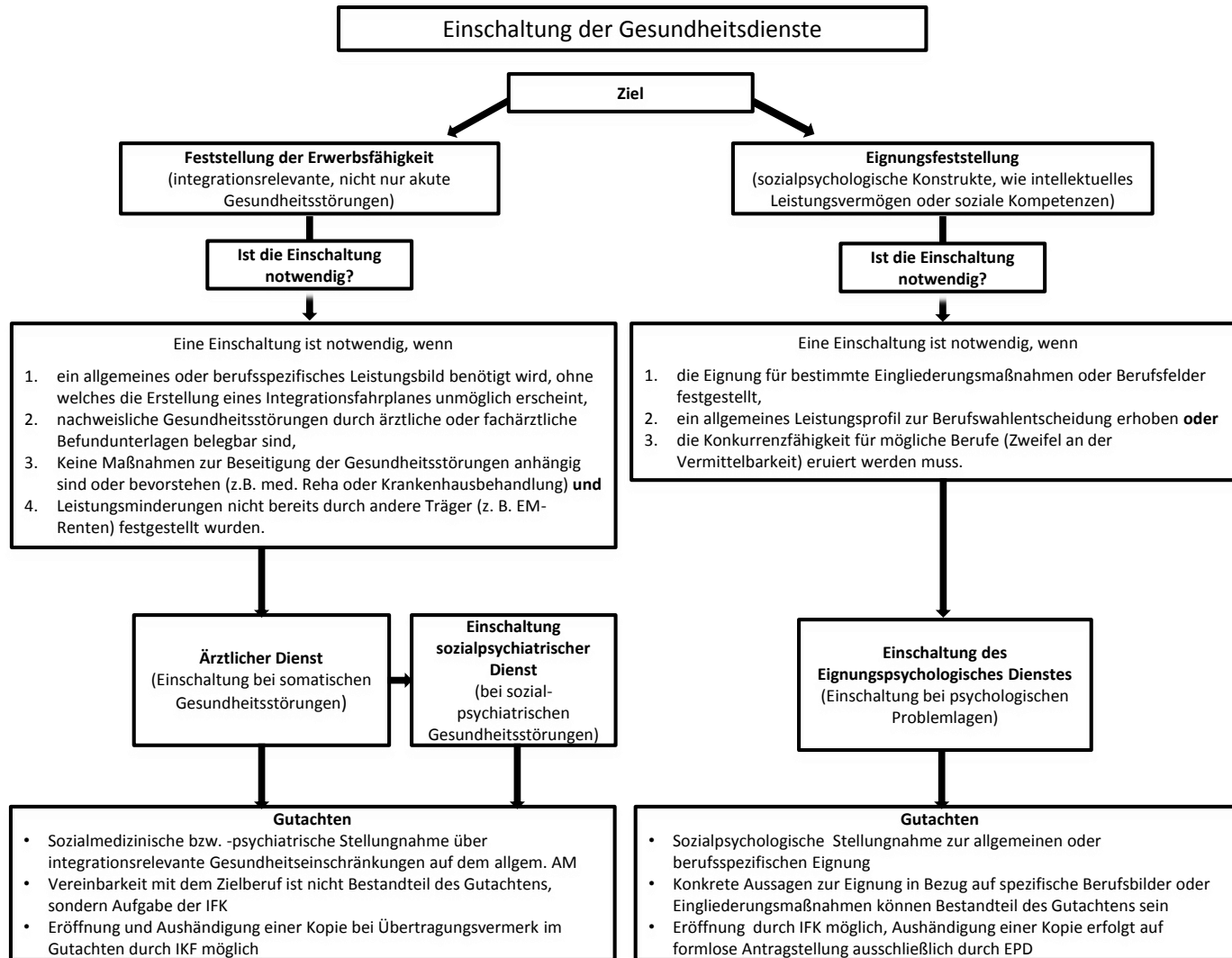
E. Verfahrensablauf

1. Einschaltung von Fachdiensten

a) REHA-Verfahren¹⁴

¹⁴ Das Verfahren zur Einschaltung der REHA-Fachstelle wird gegenwärtig im Fachdienst M&I neu aufgearbeitet und nach Fertigstellung in die vorliegende „Ermessenslenke Arbeitshilfe“ integriert.

b) **Gesundheitsdienste**



aa) Leitfaden

Grundlage für die Einschaltung der Gesundheitsdienste sind der hierzu ergangene Praxisleitfaden für den ärztlichen Dienst (ÄD) und für den einigungspsychologischen Dienst (EpD).

bb) Schematische Darstellung

Das obige Schaubild stellt die Zuständigkeitsbereiche und die jeweiligen Beauftragungswege für die Einschaltung der Gesundheitsdienste dar und grenzt dabei sowohl die Zielrichtung als auch die Reichweite der einzelnen Gutachten voneinander ab.

Auf die Möglichkeit, den ärztlichen Dienst neben einer gutachterlichen Beauftragung auch im Rahmen der sozialmedizinischen (Vor-)Beratung einzuschalten, wird an dieser Stelle mangels Praxisrelevanz nicht näher eingegangen und insoweit auf die Ausführungen im Leitfaden verwiesen.

Bei der Einschaltung des Fachdienstes Gesundheit hat sich die jeweils zuständige Integrationsfachkraft vorab die Frage zu stellen, ob integrationsrelevante, nicht nur akute Gesundheitseinschränkungen vorliegen und damit die Feststellung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 SGB II beabsichtigt ist oder ob die Einschaltung auf die Feststellung der berufsbezogenen Eignung durch sozialpsychologische Untersuchungsmethoden abzielt.

Steht die Erwerbsfähigkeit im Vordergrund, so ist für die Erstellung eines Leistungsbildes über gesundheitliche Einschränkungen entweder der ärztliche Dienst oder der sozialpsychiatrische Dienst zuständig. Letzter grenzt sich in der Zuständigkeit gegenüber dem ärztlichen Dienst davon ab, dass diesem nicht die Begutachtung somatischer, sondern die Begutachtung sozialpsychiatrischer Gesundheitseinschränkungen obliegt.

Bei der Beauftragung ist zu beachten, dass unabhängig von der Art der vorliegenden Gesundheitseinschränkung Adressat der Beauftragung grundsätzlich der ärztliche Dienst ist, da eine Direkteinschaltung des sozialpsychiatrischen Dienstes nicht möglich ist. Um Verzögerungen bei der Beauftragung der einzelnen Gesundheitsdienste zu vermeiden, ist es daher zu empfehlen, den ärztlichen Dienst zusammen mit dem schriftlichen Auftrag auch gleichzeitig zur Veranlassung eines sozialpsychiatrischen Gutachtens zur beauftragen, sofern dies als erforderlich angesehen wird. (**Weiterleitungsvermerk**)

Ist hingegen die **Eignungsfeststellung** vordergründiges Ziel der Einschaltung des Fachdienstes Gesundheit, so ist der einigungspsychologische Dienst der richtige Adressat des Auftrages.

In beiden Fällen erfolgt die Beauftragung in schriftlicher Form über die in Open/Prosoz bereit gestellten Druckvorlagen. Hierbei sind möglichst präzise und auf den Einzelfall bezogene Zielfragen zu formulieren. Es gilt der Grundsatz: Je spezifischer und genauer die Beauftragung erfolgt, desto eindeutiger und aussagekräftiger ist das Gutachten und vereinfacht der Integrationsfach-

kraft die Beantwortung der eingangs gestellten, integrationsrelevanten Fragestellungen zur Erstellung oder Fortführung eines Integrationsfahrplanes.

Für die Beauftragung des ärztlichen Dienstes werden benötigt

1. ein schriftlicher Auftrag,
2. der ausgefüllte Gesundheitsfragebogen,
3. eine Schweigepflichtentbindung und
4. haus- oder fachärztliche Befundunterlagen, soweit vorhanden.

Bei der Beauftragung des eignungspsychologischen Dienstes werden zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen für den ärztlichen Dienst auch Berichte von Bildungsträgern, aussagekräftige Vermerke in Open/Prosoz, ein Ausdruck des Werdeganges und der ggf. anhängigen Sanktionen als sinnvolle Vorinformationen für die Durchführung von sozialpsychologischen Untersuchungen benötigt.

Nicht in jedem Fall ist die Einschaltung des Fachdienstes Gesundheit (FD 53) auch tatsächlich notwendig. Daher muss die sorgfältige Prüfung der Notwendigkeit einer Einschaltung grundsätzlich vorausgehen.

Die Einschaltung des ärztlichen Dienstes erübrigt sich vor allem dann, wenn keine ärztlichen Befunde von Haus- oder Fachärzten vorliegen und der Kunde lediglich behauptet, unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu leiden (keine belegbaren Befunde) oder zwar gesundheitliche Einschränkungen nachweislich vorliegen, aber Maßnahmen mit Aussicht auf eine Besserung des Gesundheitszustandes (z.B. med. Reha oder eine Krankenhausbehandlung) gegenwärtig durchgeführt werden oder unmittelbar bevorstehen. Die Leistungseinschränkungen dürfen auch nicht anderweitig, z.B. durch andere Träger, derart festgestellt worden sein, dass hieraus direkt Aussagen für eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ableitbar sind. Gefordert wird vielmehr das Vorliegen von nachweislich belegbaren, gesundheitlicher Einschränkungen, welche es der Integrationsfachkraft ohne eine sozialmedizinischen oder sozialpsychiatrischen Begutachtung nicht ermöglichen, für die begutachtete Person leidensgerechte, arbeitsmarktbezogene Einsatzfelder bzw. Berufsbilder zu erschließen.

Das gutachterliche Ergebnis der Einschaltung des ärztlichen Dienstes mündet je nach der Art der Gesundheitsstörung entweder in einer sozialmedizinischen oder -psychiatrischen Stellungnahme in Gestalt eines allgemeinen oder berufsspezifischen Leistungsbildes. Während das allgemeine Leistungsbild Aussagen zur grundsätzlichen Erwerbsfähigkeit trifft und damit für die Zuordnung begutachteter Person im richtigen Leistungssystem (Rentenversicherung, Sozialhilfeträger oder Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende) maßgebend ist, gibt das berufsspezifische Leistungsbild gutachterliche Auskunft darüber, ob ausgewählte berufstypische Anforderungen mit dem Leistungsvermögen des begutachteten Person vereinbar sind. Hierbei werden keine direkten Aussagen zur **Vermittelbarkeit** der begutachteten Person im angestrebten Zielberuf getroffen, da Letzteres zur originären Transferleistung der Integrationsfachkraft zählt. Es empfiehlt sich insofern, bestimmte, berufsspezifische Anforderungen und Rahmenbedingungen, die

mit der Ausübung der konkreten Tätigkeit typischerweise zusammenhängen, bereits im Untersuchungsauftrag an den ärztlichen Dienst gezielt darzustellen bzw. eine konkrete Tätigkeitsbeschreibung mit anzuhängen.

An dieser Stelle unterscheidet sich die gutachterliche Tätigkeit des ärztlichen Dienstes signifikant von der Tätigkeit des eignungspsychologischen Dienstes, welcher die Eignung der begutachteten Person nicht nur allgemein, sondern auch bezogen auf einzelne Berufsbilder oder konkrete Eingliederungsmaßnahmen untersucht und sich hierzu vor allem an den in BERUFENET dargestellten Berufsbilder und deren Anforderungen orientiert. Demzufolge enthält auch das Gutachten des sozialpsychologischen Dienstes **konkrete berufsbezogene Aussagen (Vermittelbarkeit)**, so dass auch die Einschaltung mit dem Ziel der Eignungsfeststellung für spezifische Berufsbilder neben der Erstellung eines allgemeinen Leistungsprofils für bestimmte Berufswahlentscheidungen oder grundsätzliche Fragen zur Vermittelbarkeit eine notwendige Einschaltung rechtfertigen.

c) **Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 81 SGB III)**

Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Zugangssteuerung von potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer FbW-Maßnahmen, beginnend mit der Aushändigung eines Bildungsgutscheins durch die jeweils zuständige Integrationsfachkraft bis zur Verfügung und Buchung der Maßnahme, ergibt sich aus dem nachfolgendem Ablaufschema. Hierbei werden die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen, beteiligten organisatorischen Einheiten, namentlich die Integrationsfachkräfte (grün) und die Zentrale FbW-Koordinierungsstelle (blau) farblich voneinander abgegrenzt.

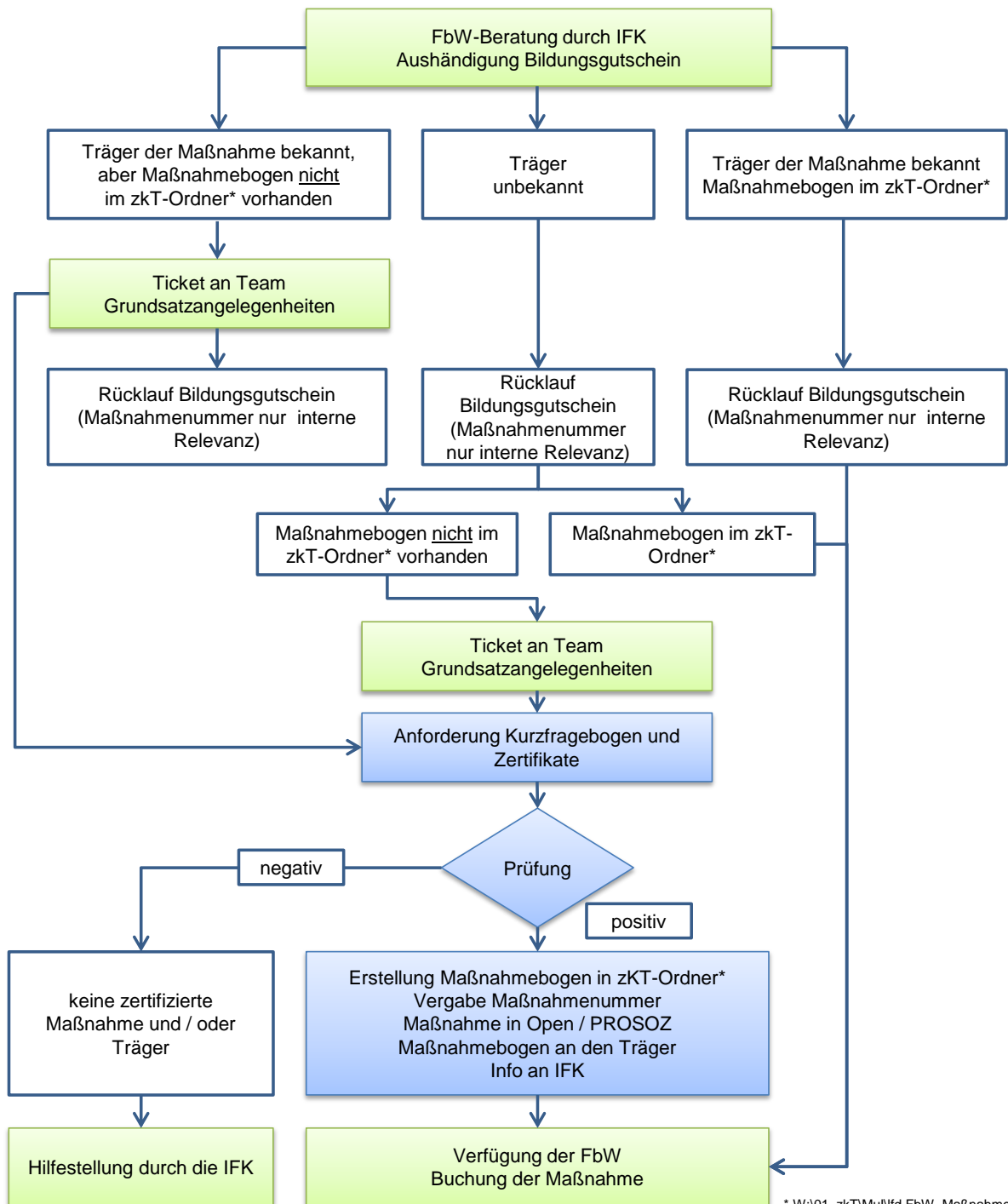
Grundlage für die Teilnahme an einer FbW ist die Aushändigung eines Bildungsgutscheines, sofern der Zugang nicht ausnahmsweise über eine hoheitliche Maßnahme in Gestalt einer Zuweisung erfolgt.

Hat die gutscheinberechtigte Person von Ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht und einen Maßnahmeträger für die Durchführung der Bildungsmaßnahme bestimmt, ist die Einschaltung der zentralen FbW-Koordinierungsstelle erforderlich, um die Berechtigung der Maßnahmedurchführung mittels Einholung und Prüfung von vorliegenden Maßnahme- und Trägerzertifizierungen festzustellen, sofern es sich nicht um eine Maßnahme mit laufendem Einstieg handelt, für welche nicht bereits ein Maßnahmebogen vorliegt. Neben der Berechtigung des Trägers für die Durchführung der Maßnahme holt die Zentrale FbW-Koordinierungsstelle mittels eines Kurzfragebogens maßnahmerelevante Informationen für die Abrechnung der Weiterbildungskosten ein. Hierzu erstellt die Zentrale FbW-Koordinierungsstelle einen Maßnahmebogen, der die wesentlichen Abrechnungsmodalitäten beinhaltet und zugleich eine verbindliche Grundlage für die Abrechnung der Weiterbildungskosten zwischen dem lokalen B-Team und dem Maßnahmeträger darstellt. Der Maßnahmebogen wird dem Maßnahmeträger zur Verfügung gestellt und zugleich in der zentralen Ablage auf dem W-Laufwerk kreisweit für alle Integrationsfachkräfte archiviert.

Die Kommunikation zwischen der jeweils zuständigen Integrationsfachkraft und der Zentralen FbW-Koordinierungsstelle erfolgt über ein eigens hierfür eingerichtetes **Ticketsystem**, mit welchem die Zentrale FbW-Koordinierungsstelle über die Einlösung des Bildungsgutscheins infor-

miert wird und welche die notwendigen Adressdaten für die Kontaktaufnahme mit dem Maßnahmeträger beinhaltet.

Die Aufgabe der Zentralen FbW-Koordinierungsstelle besteht damit nicht nur in der Prüfung einer rechtmäßigen Berechtigung zur Durchführung der Maßnahme (Träger- und Maßnahmezertifizierung), sondern auch in der verbindlichen Festlegung von Abrechnungsmodalitäten gegenüber dem Maßnahmeträger sowie dem Anlegen der Maßnahme im Fachverfahren Open/Prosoz zur anschließenden Buchung durch die Integrationsfachkraft. Die Zentrale FbW-Koordinierungsstelle nimmt insofern weder Aufgaben einer operativen Auszahlungsstelle wahr, noch ist diese für die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung verantwortlich. Letzteres ist ausdrücklich im Verantwortungsbereich der lokalen B-Teams verortet, so dass der zentralen FbW-Koordinierungsstelle ausschließlich eine koordinierende Funktion zu Teil wird.



* W:\01_zkT\MulNfd.FbW_Maßnahmen

d) **Maßnahmen bei einem Träger über einen AVGS (§ 45 SGB III)**

Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Förderung von Maßnahmen bei einem Träger nach § 45 SGB III (MAT) ergibt sich aus der [Arbeitshilfe](#) zur Aushändigung und Abrechnung von Aktivierungsgutscheinen (AVGS).

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die strikte Trennung der Entscheidungs- bzw. Bewilligungskompetenz zwischen der jeweiligen Integrationsfachkraft und der Auszahlungsverantwortung bzw. der Prüfung der rechnerischen Richtigkeit des zugrundeliegenden Förderfalls der zentralen Abrechnung zu richten.

2. Betreuung von Selbständigen



























Grundlage für die Betreuung von Selbständigen sind die für die beiden Personenkreise der [Existenzgründer](#) und der [Bestandsselbständigen](#) eingeführten Ablaufverfahren.

Eine Übersicht über die vom Fachbereich J eingekauften Maßnahmen zur „Eignungsfeststellung für Existenzgründer (EEX)“ und zur „Qualifizierung und Coaching von Existenzgründern (QCEX)“, deren inhaltliche Ausrichtung und zeitliche Verfügbarkeit können den Terminübersichten im [Intranet](#) entnommen werden.

Sollten sich im Einzelfall Probleme oder besondere Abstimmungsbedarfs bei der Betreuung von Selbständigen ergeben, wird zur Klärung dieser Angelegenheiten auf die [Fachstelle für Existenzgründung](#) im Fachbereich J verwiesen.

F. Anhang

I. Führerscheinklassen

A 	> 50 cm ³ > 45 km/h (alt. max. 25 kW - 0.16 kW / kg)
A1 	max. 125 cm ³ max. 11 kW 16 < max. 80 km/h < 18
B 	max. 3.5 t max. 8+1   < 750 kg
BE 	 > 750 kg
C1 	> 3.5t, < 7.5t max. 8+1   < 750 kg
C1E 	 > 750 kg max. 12t
C 	 < 750 kg
CE 	 > 750 kg
D1 	 < 750 kg max. 16+1 
D1E 	 > 750 kg max. 16+1  max. 12t
D 	 < 750 kg
DE 	 > 750 kg

G. Zeichnung der Arbeitshilfe

gez.
Im Auftrag

Recklinghausen, 16.09.15

SB Richtlinien u. Vordrucke Fachdienstleiter FD 80
Ressort 80.1

Markus Willinghöfer Patrick Hundt

Die Arbeitshilfe liegt im Original mit Zeichnungsvermerken im FD 80 vor.